

asyl

3•2019

aktuell

Zeitschrift der
asylkoordination
österreich

Wir müssen reden



Bosnien –
Häßliche Bilder
Familienzusammenführung –
Fragen und Hürden
Interview –
Judith Kohlenberger

Inhalt

- 01 Editorial**
- 02 Lehrlinge und kein Ende**
Herbert Langthaler
- 08 Wir müssen reden**
Kommentar von Julia Ecker
- 10 Zahlenmagie à la BMI**
Anny Knapp
- 16 Fall Mahringer: Justiz im Stresstest**
Wolfgang Salm
- 22 Familienzusammenführung auf Um- und Abwegen**
Daniel Bernhart
- 27 SEEBRÜCKE: Aufnahme von unten**
Sascha Schießl
- 31 „Der sozioökonomische Hintergrund bestimmt darüber, ob ich überlebe oder nicht“**
Interview mit Judith Kohlenberger
- 38 Bald Mittelmeer am Boden?**
Arye Wachsmuth
- 43 Kurzmeldungen**

Liebe Leserinnen, liebe Leser!

Bei der Produktion der vorliegenden *asyl aktuell* sind uns die Zeit und die Ereignisse mehrfach davongelaufen. Inzwischen gibt es eine neue Regierung, mit deren Programm wir uns in mehreren Kommentaren und Presseausendungen auseinandergesetzt haben. Wir dürfen dafür auf unsere Website www.asyl.at verweisen.

Eine eingehende Analyse zu den Kapiteln Asyl, Migration und Integration wird es in der nächsten Nummer geben.

Ein Thema, das uns auch in den letzten Monaten ständig beschäftigt hat, ist eine menschliche und rechtsstaatlich einwandfreie Lösung des Problems der Asylwerber (wir wissen von keinen betroffenen Asylwerberinnen) in Lehre. Die Verhandlungen zwischen der ÖVP auf der einen und SPÖ, Grüne und Neos auf der anderen Seite waren ein Vorspiel für die Verhandlungen zum Regierungsübereinkommen. Schon hier zeigte sich, dass die ÖVP in Asylfragen auf ihrem restriktiven Kurs beharrt, selbst bei einem Thema, in dem sie gegen große Teile der Wirtschaft handelt. Die Grünen konnten nur zähneknirschend gute Miene zum bösen Spiel des Kanzlers machen und von einem „ersten Schritt“ in die richtige Richtung sprechen.

Wir blicken zurück und fassen die Entwicklungen rund um die Asylwerber in Lehre zusammen, vom Lehrlingserlass bis zum in den Weihnachtsferien in Kraft getretenen Gesetz zur Hemmung der Ausreiseverpflichtung.

„Wir müssen reden“ überschreibt die Anwältin Julia Ecker ihren Kommentar zur Parxis der (Höchst)Gerichte in Asylverfahren. Tatsächlich müssen wir über einiges reden im Asylbereich. Wir werden mit der neuen Regierung reden müssen, wie eine rechtsstaatlichen Standards entsprechende Rechtsberatung für Asylwerber_innen aussehen muss, und wir reden in dieser *asyl aktuell* zum wiederholten Male über die Situation in Bosnien, diesmal der Künstler und Aktivist Arye Wachsmuth aus Vučjak. Wir reden mit der Sozialwissenschaftlerin Judith Kohlenberger über ihre Studien zu den 2015/16 nach Österreich gekommenen Flüchtlingen. Sie hat sich vor allem mit den mitgebrachten Kompetenzen und den zum Teil durch die österreichische Flüchtlingspolitik mitverursachten Gesundheitsproblemen von Geflüchteten befasst. Ob wissenschaftliche Ergebnisse Chancen haben, von der Politik gehört zu werden, darf bezweifelt werden, wenn selbst der Wissenschaftsminister (und ehemalige Vizerektor) verkündet: „Wissenschaft soll sich nicht überall einmischen.“ Wahrlich, viel Grund zum Reden. Die *asylkoordinati-on* wird jedenfalls nicht aufhören, ihre Stimme zu erheben, wenn es darum geht, Rechte für Flüchtlinge durchzusetzen und rassistische und desintegrative Politik zu bekämpfen.

Helfen Sie uns dabei!

Herbert Langthaler



Lehrlinge und kein Ende

Drohende Abschiebungen von Asylwerbern in Lehre beschäftigten in den letzten beiden Jahren Arbeitgeber_innen, ehrenamtliche Helfer_innen, Politik und Medien. Inzwischen wurde eine zumindest vorübergehende Aussetzung der Abschiebungen ausverhandelt. Eine Chronologie.

Von Herbert Langthaler

Im April 2004 erging ein Durchführungserlass des Sozialministers Martin Bartenstein an den Vorstand des Arbeitsmarktservices. Dieser Erlass betraf in erster Linie die Umsetzung des EU-Erweiterungs-Anpassungsgesetzes. Im Abschnitt über „Drittstaatsangehörige“ wurden auch Asylwerber_innen im Besitz einer vorläufigen Aufenthaltsbe-

rechtigung gemäß § 19 AsylG (vulgo: weiße Karte) erwähnt. Es wurde klargestellt, dass diese Gruppe nur zu Saisonarbeit im Rahmen der festgelegten Kontingente berechtigt ist. Dies trotz der geltenden Rechtslage, die Asylwerber_innen drei Monate nach Stellen des Asylantrags die Aufnahme einer Beschäftigung nach Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung erlaubt.

Das liest sich so: „Im Hinblick auf die derzeitige Arbeitsmarktsituation und deren nur vorläufiges Aufenthaltsrecht, das auf Grund der künftig wesentlich rascher abgeschlossenen Asylverfahren in der Regel nur von kurzer Dauer sein wird, sind Beschäftigungsbewilligungen auch nach der dreimonatigen Wartezeit nur im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 zu erteilen.“ (<http://asyl.at/aduploads/112.02.ma,bartensteinerlass.pdf>)

Diese paar Zeilen sind gemeint, wenn von „Bartenstein Erlass“ die Rede ist. Sie waren in den seither ins Land gezogenen Jahren Gegenstand Dutzender Zeitungsartikel, etlicher NGO-Kampagnen, parlamentarischer Anfragen und stundenlanger Verhandlungen.

Der Lehrlingerlass

Bei einem dieser Termine im Jahr 2011 wurde auch über die Möglichkeit diskutiert, minderjährigen Asylwerber_innen zu erlauben, eine Lehre zu beginnen. Sozialminister Rudolf Hundsdorfer (SPÖ), der einen Arbeitsmarktzugang für Asylwerber_innen nicht grundsätzlich ablehnte, erklärte sich bereit, diesen ersten Schritt zuzulassen. Allerdings wurde dieser Zugang zu Lehrstellen auf Berufe, in denen Lehrlingsmangel herrscht, beschränkt.

Der ministerielle Erlass im Juni 2012 wurde – trotz aller Einschränkungen – von den NGOs als erster Schritt in die richtige Richtung begrüßt. In der Praxis stellte sich aber heraus, dass die Altersbeschränkung auf 18 Jahre in den meisten Fällen die Aufnahme einer Lehre verhinderte. Viele Jugendliche hatten bis zu dieser Altersgrenze noch nicht so weit Deutsch gelernt, geschweige denn den Pflichtschulabschluss – meist Voraussetzung für eine Lehre – geschafft, dass sie in ein Ausbildungsverhältnis eintreten konnten. Bis Februar 2013 waren daher nur 14 Beschäftigungsbewilligungen für Lehrlinge erteilt worden.

Dies veranlasste Hundsdorfer, die Altersgrenze mittels eines zweiten Erlasses (18. März 2013) anzuheben, und zwar „nicht für ein paar Monate“, sondern gleich bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Ab diesem Zeitpunkt gelang es sukzessive, mehr und mehr junge Menschen in Lehrverhältnisse zu vermitteln. Ende Mai 2017 befanden sich 415 unter 25jährige

Asylwerber_innen in einem Lehrverhältnis, die mit Abstand meisten davon – 169 – in Oberösterreich.

Es sprach sich bei den Arbeitgeber_innen herum, dass diese jungen Menschen extrem motiviert und sprachliche oder kulturelle Probleme mit beiderseitigem gutem Willen leicht zu bewältigen sind. Mit wachsendem zeitlichem Abstand zu 2015/16 erfüllten auch immer mehr junge Asylwerber_innen die Voraussetzungen für den Antritt einer Lehre. 2018 konnte dann ein Höchststand von 1.553 Asylwerber_innen in Lehre verzeichnet werden.

Erste Abschiebungen

Allerdings begannen sich bald, vor allem für afghanische Lehrlinge, dunkle Wolken zusammenzuziehen. Im Oktober 2016 hatte die EU mit Afghanistan ein Rückübernahmeabkommen vereinbart, das zum ersten Mal seit vielen Jahren die Rückführung auch nicht straffällig gewordener Flüchtlinge nach einem rechtskräftig negativ abgeschlossenen Asylverfahren nach Kabul ermöglichte. Die österreichischen Behörden begannen bald davon Gebrauch zu machen, Ende März 2017 wurden erstmals 19 Afghanen aus Österreich abgeschoben.

Bei der Einführung der Möglichkeit für Asylwerber_innen, eine Lehrstelle anzutreten, war zudem, von vielen unbemerkt, eine Änderung im Bundesausbildungsgesetz (BAG) vorgenommen worden, die besagt, dass ein Lehrverhältnis ex lege endet, wenn „ein Asylverfahren des Lehrlings mit einem rechtskräftigen negativen Bescheid beendet wurde.“ (BAG § 14 (1) f) Somit drohte den jungen Menschen und ihren Arbeitgeber_innen eine zwangsweise Beendigung des Lehrverhältnisses, gefolgt von der Abschiebung der ehemaligen Lehrlinge. Ende 2017 kam es dann tatsächlich zu den ersten Abschiebungen von Lehrlingen:

so etwa eines pakistanischen Kochlehrlings, der von der Polizei aus der Küche abgeführt und nach Islamabad abgeschoben wurde.

Der oberösterreichische Integrationslandesrat Rudi Anschöber rief in Reaktion auf diese Fälle am 1. Dezember 2017 die bundesweite Initiative „Ausbildung statt Abschiebung – Petition gegen Abschiebungen unserer künftigen Fachkräfte“ ins Leben.

Am 18. Dezember 2017 wurde die Regierung Kurz/Strache angelobt, eine Diskussion über die mögliche Rücknahme des „falschen Erlasses von damals“ (Beate Hartinger-Klein, Sozialministerin FPÖ) setzte bald ein.

Inzwischen hatten über 1.000 junge Asylwerber_innen eine Lehrstelle gefunden, sie sollten – so der Wille der ÖVP – auch nach dem Ende des Lehrlingerlasses ihre Lehre beenden dürfen. Noch am 27. August 2018, als bereits beschlossen war, den Lehrlingerlass aufzuheben, erklärte Wirtschaftsministerin Margarete Schramböck (ÖVP), für Asylwerber_innen mit negativem Asylbescheid solle eine Möglichkeit geschaffen werden, die angefangene Lehre abschließen zu dürfen. „Das ist, glaube ich, ein wichtiger Punkt. Darüber wurde viel diskutiert. Das können wir anbieten,“ berichtete damals die APA.

ÖVP fällt um

Es sollte allerdings anders kommen. Bereits zwei Wochen später, am 11. September 2018 wurde der Lehrlingerlass aufgehoben und das Innenministerium verkündete, dass Lehrlinge nach rechtskräftig negativem Asylverfahren jedenfalls abgeschoben werden. „Jede Sonderlösung für Lehrlinge, die ein gesichertes Bleiberecht bis zum Ende des Lehrverhältnisses enthält, wäre ein Präzedenzfall, der weitere Forderungen für Ausnahmen nach sich ziehen würde“, hieß es in einer Erklärung.

Eine Ansicht, die viele Wirtschaftstreibende, NGOs und auch breite Teile der Be-

völkerung nicht teilen. Anschöbers Petition erfreute sich regen Zuspruchs (bisher haben fast 80.000 Menschen die Petition unterschrieben), andere Initiativen wie jene des ehemaligen Flüchtlingskoordinators Cristian Konrad („Für ein modernes Bleiberecht“) gingen in eine ähnliche Richtung. Trotz zahlreicher Stimmen aus der Wirtschaft (1.300 Unternehmen unterstützten Anschöbers Petition) herrschte seitens des Bundeskanzlers komplette Gesprächsverweigerung, wie Anschöber im Februar 2019 beklagte.

Während immer wieder einzelne Lehrlinge tatsächlich abgeschoben wurden und andere, ohne Hoffnung auf eine Lösung in Österreich, sich in andere EU-Staaten absetzten, versuchten viele Betroffene ihr Heil im Gang zu den Höchstgerichten. Die Zuerkennung einer Aufschiebenden Wirkung – also das Aussetzen der Ausreiseverpflichtung bis zur Entscheidung des Höchstgerichts – ließ auch die Weiterbeschäftigung im Rahmen des Lehrverhältnisses zu.

Lehrlinge als Wahlkampfthema

Politisch schien sich nichts zu bewegen ... bis, ja bis Ibiza und dem darauffolgenden Wahlkampf. Da waren plötzlich neue (alte) Töne von Margarete Schramböck zu vernehmen. Man wolle „pragmatisch“ vorgehen, die Flüchtlinge die Lehre abschließen lassen und erst dann abschieben. Wenige Tage später verkündete auch Kurz die neue Linie.

Bundeskanzlerin Brigitte Bierlein lehnte in der *Kronen Zeitung* eine Lösung durch die Übergangsregierung ab. „Das wird in unserer Regierung nicht passieren, es wird von uns keine Ad-hoc-Gesetzesänderung in diesem Bereich geben“. Anfang September wurden dann wieder vier Lehrlinge nach Afghanistan abgeschoben, wie Rudi Anschöber kritisierte. Kurz vor den Wahlen kam dann scheinbar Bewegung in die Causa. Obwohl die Grünen damals nicht

im Nationalrat vertreten waren, arbeitete Rudi Anschöber im Vorfeld der Sondersitzung des Parlaments am 19. September 2019 hinter den Kulissen daran, eine Mehrheit für einen Abschiebestopp für Asylwerber in Lehre zustande zu bringen.

Gesetz konnte allerdings vor der Wahl keines beschlossen werden, vielmehr gab es einen Entschließungsantrag der ÖVP an den interimistischen Innenminister Wolfgang Peschorn, in dem dieser aufgefordert wurde, eine gesetzliche Grundlage auszuarbeiten, damit abgelehnte Asylwerber in einer Lehrausbildung nicht abgeschoben werden. Auch nach den Wahlen hatte Peschorn wenig Lust, sich mit dem heißen Eisen die Finger zu verbrennen und wollte erst Gespräche mit den Parlamentsparteien. Er vertrat zudem den Standpunkt, dass es eine gesetzliche Lösung im Rahmen des Niederlassungsgesetzes geben müsse. Die Wahlen brachten dann die bekannten politischen Kräfteverschiebungen, für die betroffenen Lehrlinge schien es wieder Hoffnung auf eine pragmatische Lösung zu geben.

Vier-Parteien-Verhandlungen

Die *asylkoordination* diskutierte eine mögliche gesetzliche Änderung mit den anderen NGOs und auch den Parteien und vertrat dabei die Ansicht, dass eine vernünftige und rechtlich einwandfreie Lösung nur im Rahmen des Asylgesetzes möglich sei. Aber schon bald zeichnete sich ab, dass bei den Vier-Parteien-Gesprächen (ÖVP, SPÖ, Grüne, Neos) die ÖVP jede Lösung im Rahmen des Asylgesetzes kategorisch ablehnte. Auch gab es keine Bereitschaft, das deutsche „Drei plus zwei Modell“ zu übernehmen, das besagt, dass Flüchtlinge, die eine Ausbildung begonnen haben, diese abschließen und eine zweijährige Anschlussbeschäftigung ausüben können, auch wenn der Asylantrag abgelehnt wird.



Was schließlich die ÖVP als „Vier-Parteien-Einigung“ diktierte, bezeichnete die *asylkoordination* als „kafkaesken Pfusch“ und „schikanöse Augenauswischerei“.

„Mit dieser ‚Lösung‘ wird keinem einzigen Lehrling ein Aufenthaltsrecht gewährt werden können, vielmehr wird enormer legislativer Aufwand betrieben, damit die Lehrlinge unter allen Umständen nach Beendigung der Lehre abgeschoben werden können. Sie haben keine Chance auf ein Aufenthaltsrecht, einzig der Beginn der Frist zur freiwilligen Ausreise wird verzögert“, schrieben wir in einer Presseaussendung.

Auch gab es keine Bereitschaft, das deutsche „Drei plus zwei Modell“ zu übernehmen.

Zumindest gelang es noch, eine Lösung für jene zu finden, deren Verfahren bei den Höchstgerichten liegen und deren Revisionen bzw. Beschwerden eine aufschiebende Wirkung zuerkannt bekommen haben.

Das Gesetz wurde schließlich auf Grundlage eines Entschließungsantrags der ÖVP am 11. Dezember 2019 beschlossen, Anträge der Neos und der SPÖ fanden keine Mehrheit. Die Neos wollten eine Regelung im Asylgesetz verankern, analog den Bleiberechtsparagrafen. Die SPÖ beabsichtigte, den betroffenen Asylwerber_innen in Lehre eine Möglichkeit zur Erlangung der Rot-Weiß-Rot-Karte zu eröffnen.

Kafkaeske gesetzliche Regelung

Kundgetan wurde die Regelung während der Weihnachtsferien, am 27. Dezember (BGBl. I Nr. 110/2019). Gegenstand der Gesetzesnovelle ist das Fremdenpolizeigesetz 2005, in das ein neuer Paragraph (§ 55a „Hemmung der Frist für die freiwillige Ausreise zum Zweck des Abschlusses einer begonnenen Berufsausbildung“) eingefügt wird. Im § 55 geht es um die „freiwillige Ausreise“ nach einer Rückkehrentscheidung, die innerhalb einer Frist von „14 Tage(n) ab Rechtskraft des Bescheides“ zu erfolgen hat.

Im § 55a wird nun die Frist für die Freiwillige Ausreise für Asylwerber_innen, die vor Inkrafttreten dieser Gesetzesnovelle (27. Dezember 2019) in einem Lehrverhältnis waren, „gehemmt“. Ausgenommen davon sind straffällig gewordene Lehrlinge.

Ausgereist werden muss dann – so der Wille des Gesetzgebers – innerhalb von 14 Tagen nach erfolgreicher Lehrabschlussprüfung oder nach vorzeitiger Auflösung des Lehrverhältnisses.

Wichtig, um in den Genuss dieser Regelung zu kommen, ist die „rechtzeitige“

Meldung eines aufrechten Lehrverhältnisses durch den „Lehrberechtigten“ beim BFA. Am besten macht man das gleich, weil die Meldung jedenfalls vor der Zustellung einer Rückkehrentscheidung erfolgen muss.

Zwei Punkte, die hier zu Fragen geführt haben:

Können subsidiär Schutzberechtigte, die sich in einem Lehrverhältnis befinden (auf Grund ihres freien Arbeitsmarktzugangs), denen der subsidiäre Schutz aber rechtskräftig (mit Rückkehrentscheidung) aberkannt wurde, auch von dieser Regelung profitieren? Antwort: Nein, weil sie keine Asylwerber_innen sind bzw. beim Antritt des Lehrverhältnisses waren.

Sind auch jene (wenigen) Asylwerber_innen erfasst, die eine Beschäftigungsbewilligung für die Aufnahme einer Lehre beim BVwG erfolgreich eingeklagt haben? Antwort: Ja, weil sie als Asylwerber_innen vor dem 27. Dezember in einem Lehrverhältnis waren.

Bis hierher ist die Sache einigermaßen klar. Legistisch kompliziert wird/wurde es bei der Frage, wie mit jenen Asylwerber_innen in Lehre zu verfahren sei, deren Asylverfahren schon vor dem 27. Dezember rechtskräftig negativ geendet hat, deren Revision beim VwGH bzw. Beschwerde beim VwGH aber aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde.

Hier macht vor allem der §14/Abs.2/lit.f BAG Probleme. Dieser schreibt vor, dass nach negativem Asylverfahren das Lehrverhältnis automatisch endet.

Geregelt wurde dieses Problem mit der Einfügung von vier Absätzen (31 bis 34) im §125 des Fremdenpolizeigesetzes. Diese besagen, dass für Asylwerber_innen, die mit aufschiebender Wirkung der Höchstgerichte erhalten haben, das Lehrverhältnis aufrecht bleibt und regeln die Fristen, bis zu denen die Arbeitgeber die

Wiederaufnahme des Lehrverhältnisses dem BFA zu melden haben.

Dieser Punkt machte in der Praxis einige Probleme. Einerseits war in den Fällen, bei denen die aufschiebende Wirkung schon vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zuerkannt worden war, die Frist bis zu deren Ende das weiterhin bzw. wieder aufrechte Lehrverhältnis gemeldet werden musste, mit drei Wochen kurz bemessen. Zumal das Gesetz während der Weihnachtsferien in Kraft getreten ist und im Schatten der Regierungsverhandlungen genaue Informationen über die Lehrlingsregelung oft untergegangen waren.

Außerdem spießte es sich an der Frage, welche Unterlagen genau dem BFA vorgelegt werden müssen und ob ein neuer Lehrvertrag abzuschließen sei. Unklarheit verbreitete, dass einerseits mit einer Rechtskräftig negativen Asylentscheidung das Lehrverhältnis automatisch beendet werden musste (§14/Abs.2/lit.f BAG), andererseits im neuen Gesetz formuliert worden war, dass wenn von den Höchstgerichten aufschiebenden Wirkung zuerkannt wird „die Endigung des früheren Lehrverhältnisses (...) einer Eintragung des Lehrvertrags“ – wie im § 20 des Berufsausbildungsgesetz vorgeschrieben – nicht entgegensteht.

Die Rechtsmeinung einiger Regionalstellen der Wirtschaftskammer, bei denen als zuständige Lehrlingsstelle ein Lehrvertrag nach §20 anzumelden/einzutragen ist, war nun, dass ein neuer Lehrvertrag abzuschließen und dieser bei der Wirtschaftskammer anzumelden sei. Man vertrat die Ansicht, dass der alte Lehrvertrag trotz aufschiebender Wirkung nicht mehr gültig war. Was allerdings nicht berücksichtigt wurde, war eine Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes:¹ Demnach bewirkt die Zuerkennung der aufschie-

benden Wirkung durch ein Höchstgericht, dass der Vollzug der angefochtenen Entscheidung des BVwG in einem umfassenden Sinn ausgesetzt wird. Bis zur Entscheidung über die Revision dürfen aus der angefochtenen Entscheidung des BVwG keine für den Revisionswerber nachteiligen Rechtsfolgen gezogen werden.

Das bedeutet: Durch die Zustellung einer negativen Entscheidung des BVwG wird zwar grundsätzlich ein Lehrverhältnis automatisch beendet (§ 14 Abs 2 lit f BAG). Wird in der Folge aber eine aufschiebende Wirkung durch den VwGH oder VfGH gewährt, dürfen aus der angefochtenen Entscheidung des BVwG keine nachteiligen Rechtsfolgen (wie z.B. ex lege Beendigung des Lehrverhältnisses) gezogen werden.

Also wird die Beendigung des Lehrverhältnisses durch die aufschiebende Wirkung wieder aufgehoben, das Lehrverhältnis kann fortgesetzt werden und es kein neuer Lehrvertrag abgeschlossen werden.

In der Praxis bedeutet dies, dass neben dem Beschluss der aufschiebenden Wirkung es reicht, dem BFA die Kopie des ursprünglichen Lehrvertrags nebst einer formlosen von Lehrling und Auszubildenden unterschriebenen Erklärung über die Wiederaufnahme/Fortsetzung des Lehrverhältnisses zu übermitteln. Wichtig auch hier die Einhaltung der Frist: Drei Wochen ab Zustellung des Beschlusses, mit dem die aufschiebende Wirkung gewährt wurde.

Es wird wohl klar, dass unsere Kritik, „kafkaesker Pfusch“ nicht unbegründet war. Um ein wenig Licht ins Dickicht der Lehrlingsregelung zu bringen, hat die asylkoordination ein Infoblatt veröffentlicht, in dem Betroffene Arbeitgeber_innen und Lehrlinge über die korrekte Vorgehensweise informiert werden.

1) VwGH zu RA
2014/09/0007 vom
13.01.2015

Wir müssen reden

Von Julia Ecker

Ich wurde eingeladen, einen kleinen Text zu schreiben. „Welche der derzeit im Asylbereich anliegenden Wahnsinnigkeiten du abhandeln möchtest, sei dir freigestellt.“

Treffender hätte die Themenvorgabe nicht formulieren werden können. Einiges ist gerade los im Asylbereich, wenig davon ist erfreulich. Als Anwältin, die vorwiegend mit höchstgerichtlichen Verfahren befasst ist, beschäftigt mich aber besonders die restriktive Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts und damit untrennbar verbunden der Verlust einer meiner liebsten Mitstreiter.

Einiges hat Ronald Frühwirth zu seinem Abgang gesagt, mit seiner sachlichen Kritik hat er recht. Es bleibt nur zu bekräftigen, dass er kein bedauerlicher Einzelfall ist. Das ist keine Trotzreaktion eines eitlen, erfolglosen Kollegens. Das ist auch kein Burnout. Es ist ein Ausstieg aus einem System und ein Aufschrei, der nicht genug geschätzt werden kann, weil Ronald als Aussteiger vieles sagt, das wir als noch aktive Anwält_innen so nur schwer artikulieren konnten.

Es gibt niemanden aus der im Asylrecht tätigen Kolleg_innenschaft, der Ronalds Kritik nicht bestätigt hätte. Laut zur Seite springen wollte ihm jedoch kaum jemand. Zu groß die Sorge, die kläglichen letzten Chancen durch ungeliebte Wortmeldungen zu zerstören.

Es führt aber kein Weg daran vorbei. Es braucht einen gemeinsamen Aufschrei oder, da ich vom Schreien grundsätzlich nicht viel halte, viel mehr einen Dialog. In selbigen begab sich die primär kritisierte Stelle, der Verwaltungsgerichtshof (VwGH), mit uns bisher noch nicht. Die Kritik blieb zunächst Monate lang unkommentiert. In der Folge wurde eine abstrakt gehaltene Stellungnahme des Pressesprechers auf Ö1 verlesen.

Ein Gericht spricht durch seine Entscheidungen. Doch was, wenn wir die Sprache des Gerichts nicht mehr verstehen?

Unverständlich ist uns der Umgang mit Revisionen geworden. Es werden je nach Senat unterschiedlich angewandte Formalismen herangezogen, um teils rechtlich und menschlich nicht nachvollziehbare Entscheidungen zu treffen. Gleichgelagerte Fälle führen auch beim Höchstgericht zu unterschiedlichen Ergebnissen und das sollte nicht passieren.

So zum Beispiel bei bedrohten Konvertit_innen aus streng muslimischen Staaten. Häufig wird im Asylverfahren festgestellt, ein_e Asylwerber_in hätte zum Schein den neuen Glauben angenommen. Die Argumente, die dabei seitens des Bundesverwaltungsgerichts (BVwG) herangezogen werden, sind teilweise so haarsträubend, dass auch der VwGH bisweilen



Dr.ⁱⁿ Julia Ecker
ist Rechtsanwältin
in Wien mit Spezialisierung auf Asylrecht.

die Bremse zieht (vgl. zuletzt VwGH 23.10.2019, Ra 2019/19/0376). In mehreren Entscheidungen hat der VwGH mittlerweile zutreffend aufgezeigt, dass auch der freien richterlichen Beweiswürdigung Grenzen gesetzt sind (zB VwGH 14.03.2019, Ra 2018/18/0441, Rz 15; VwGH 14.03.2019, Ra 2018/18/0455, Rz 16).

Aber eben nicht immer greift der VwGH noch korrigierend ein (so z.B. VwGH 11.10.2019, Ra 2019/01/0367). Unsanktioniert wird überzeugten Kirchgänger_innen vorgehalten, für sie stünde der Pfarrkaffeebesuch im Vordergrund oder die Möglichkeit, Gelegenheitsarbeiten in der Pfarre zu verrichten. Bibelstellen würden ohne unmittelbaren religiösen Bezug gelesen, um Gesprächsstoff zu haben oder naive Kirchenmitglieder zu täuschen. Der Kirchenbesuch sei nur ein äußeres Verhalten. Es sind aber oft getaufte Christ_innen, die fest verankert in ihrer Gemeinde sind, solides Wissen über das Christentum besitzen und die aus einer Kultur kommend, in der Glauben eine wichtige Rolle spielt, sich bewusst und unter Lebensgefahr für eine neue Religion entscheiden. Ob sie in Österreich Schutz erhalten können, hängt davon ab, bei welchem Senat des VwGH sie landen.

Pfarrer_innen und ihre Gemeinden verstehen die Welt nicht mehr, weil die

Beweiswürdigung von Einzelrichter_innen, die sich ein schnelles Bild von Konvertit_innen machen, oft nicht mehr erfolgreich angefochten werden kann

Auch der Verfassungsgerichtshof trifft aktuell durchwegs Entscheidungen, die Anwält_innen und ihre Klient_innen verzweifeln lassen. Beschwerden, denen nach früherer Rechtsprechung stattgegeben worden wären, werden idR nicht mehr behandelt – sei es, weil der Gerichtshof sich nicht wiederholen möchte, oder weil signalisiert werden soll, dass er nur in Härtefällen und nicht routinemäßig angerufen werden soll.

Leider nehmen die Härtefälle jedoch zu. So treibt der dargelegte unsachliche und zynische Umgang mit Konvertit_innen im Asylverfahren auch die Kirchen auf die Barrikaden.

Bei uns Anwält_innen entsteht aufgrund der textbausteinartigen Begründungen zunehmend der Eindruck, dass unsere Rechtsmittel würden überhaupt nicht mehr gelesen werden.

Kürzlich fand der Asyltag 2019 im Rahmen des UNHCR-Projekts „Bridge-Kooperation im Asylbereich“ am VwGH und VfGH statt. Anwält_innen und NGOs, die maßgeblich die Arbeit der Höchstgerichte mit ihren Eingaben prägen, waren dazu nicht geladen.

Dialog geht anders.

Zahlen lassen sich unterschiedlich interpretieren, nach der Formel: das Glas ist halb voll oder halb leer.



Zahlenmagie à la BMI

Unsere Obfrau tritt ihren (Un)Ruhestand an. Eine Gelegenheit, gewisse Entwicklungen der letzten 30 Jahre im Asylwesen Revue passieren zu lassen. Zum Beispiel die Sache mit den Statistiken. Von Anny Knapp

Wie steht es um Österreichs Asylsystem? Wie beantwortet man/frau solche Fragen? Denn die einen nehmen an, dass wir schon viel zum internationalen Flüchtlingsschutz beigetragen haben, andere meinen, dass wir auch mehr schaffen. In die Debatte um die Aufnahme von Flüchtlingen wird die Schließung unserer Grenzen mit der Aufnahmebereitschaft in der Vergangenheit

begründet und die Verantwortung anderer Staaten eingefordert, aber wann ist das Kapitel der Vergangenheit abgeschlossen und die Zeit reif für Neues?

Was kosten die Flüchtlinge?

Ohne Statistik führt die Diskussion solcher Fragen in eine Sackgasse, da je nach politischer Orientierung und eigenem Teller- rand die Emotion Antworten liefert und in: da geht doch mehr, oder wir werden überschwemmt, münden. Ich habe die Asylstatistik mit einer gewissen Leidenschaft über Jahre betrachtet, weil ich dachte, die Zahlen könnten gut aufzeigen, wie die Flüchtlingsaufnahme in Österreich funktioniert und Vorurteile zurechtrücken. Argumente liefern die statistischen Daten allemal und können eine Diskussion versachlichen. Für die Entwicklung von Infrastruktur und Projekten sind sie jedenfalls Voraussetzung. Aber Zahlen lassen sich auch unterschiedlich interpretie-

ren, nach der Formel: das Glas ist halb voll oder halb leer. Entscheidend ist aber auch, welche Zahlen überhaupt erhoben und veröffentlicht werden, um etwa internationale Vergleiche anzustellen oder nationale Entwicklungen zu beobachten.

Wie hoch sind die Ausgaben für das Flüchtlingswesen? Das wurde immer wieder von Abgeordneten mit mehr oder weniger Sachkenntnis und Detailreichtum von den Innenminister_innen abgefragt. Das betraf dann beispielsweise Ausgaben für die Bundesbetreuung, wobei aufgrund der Aufgabenteilung zwischen Bund und Ländern sich kein Gesamtbild ergab und aus den in den parlamentarischen Anfragebeantwortungen bekannt gegebenen Daten nicht hervorging, ob darin etwa auch die Kosten für die Gesundheitsversorgung oder Transporte enthalten waren. Für das Flüchtlingswesen ist aber nicht nur das Innenressort zuständig, sondern auch das Außenministerium im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Nur ausgesprochenen Kenner_innen der Materie ist bewusst, dass Österreich Kosten für die Betreuung von Flüchtlingen aus außereuropäischen Ländern als Beitrag zur „Entwicklungszusammenarbeit“ abrechnet. Womit die eigentliche Frage, wieviel Österreich für die Betreuung der Asylsuchenden ausgibt, nicht beantwortet wird, sofern nicht auch angemerkt wird, dass wir einen Teil der Kosten bei anderen international vorgegebenen Bereichen geltend machen.

Versiegender Datenstrom

Die Asylstatistik des BMI ist von einer gewissen Beharrungskraft geprägt, Veränderungen zum Positiven und zu besserer Aussagekraft sucht man großteils vergeblich. Das Asylverfahren ist kein homogenes Verfahren, sondern kennt verschiedene

Aspekte, die geprüft werden und dementsprechend auch unterschiedliche Erledigungen. Das wurde vom BMI in der Asylstatistik bis 2004 auch abgebildet und ausgewiesen; so etwa ob Anträge wegen Drittlandsicherheit gemäß §4 oder wegen Zuständigkeit eines anderen Staaten gemäß §5 (Dublin-Verfahren) zurückgewiesen oder wegen offensichtlicher Unbegründetheit gemäß §6 abgewiesen wurden (zumindest so lange es diese spezielle Verfahrensentscheidung gab). Auch andere Verfahren wie Asylerstreckung auf Familienangehörige fand man in der Statistik wieder. Bemerkenswert war auch jeweils die Rubrik „sonstige Erledigungen“, enthielt sie doch phasenweise unvorstellbar hohe Zahlen zu Verfahrenseinstellung, beispielsweise 2003, als diese „Erledigung“ mit rund 18.000 dazu beitrug, dass der Anteil der rund 29.000 „sonstigen Erledigungen“ auf 80 Prozent an den Gesamterledigung im Jahr 2003 anstieg.

Wie hoch sind die Ausgaben für das Flüchtlingswesen?

Bei den Dublin-Verfahren wurde nicht nur die rechtskräftig negative Entscheidung ausgewiesen, sondern auch das Verfahren, das Österreich mit den anderen EU-Staaten führte, bis 2011 monatlich dargestellt, also die Anzahl der Aufnahmeersuchen, Wiederaufnahmeersuchen, Informationsersuchen, Ablehnungen, Remonstrationen, Überstellungen, Zustimmungen anderer EU-Staaten. Die Verfahren gibt es noch immer, aber die Daten sind einfach aus der monatlichen BMI-Statistik verschwunden. Für Informationen

über die Dublin-Verfahren muss man auf die von der Europäischen Statistikbehörde Eurostat veröffentlichten Daten zurückgreifen, die allerdings erst mit einiger zeitlicher Verzögerung zur Verfügung stehen.

Gänzlich verschwunden sind die Angaben über fremdenpolizeiliche Verfahren und Maßnahmen. Das BMI veröffentlichte früher noch monatlich Zahlen zu den Gründen für die Schubhaftverhängung und die Anwendung des Gelinderen Mittels als Ersatz für Schubhaft sowie detaillierte

Die vom BMI veröffentlichten statistischen Auskünfte sind geschrumpft.

Zahlen zu den Rückkehrentscheidungen (zuvor Ausweisungen und Aufenthaltsverbote). Anders als heute konnte aus der Statistik des BMI auch entnommen werden, wie viele positive und negative Entscheidungen in 1. Instanz oder 2. Instanz rechtskräftig wurden, dargestellt nach den Herkunftsländern. Das ergab doch einen gewissen Einblick in die jeweilige Entscheidungspraxis und die Erfolgsaussichten für das Berufungsverfahren. Aus der monatlichen Statistik sind auch die Angaben über die Auslastung der Bundesbetreuungsstellen verschwunden.

Die vom BMI veröffentlichten statistischen Auskünfte sind im Lauf der Jahre immer weiter geschrumpft, obwohl behauptet wurde, man werde sich bei der Neukonzeption der Asylstatistik an europäischen Standards orientieren. Hinter die beispielsweise vom deutschen Bundesamt veröffentlichten monatlichen Statistik fällt das BMI aber noch immer meilenweit zurück.

Von Lücken und Problemen mit der IT

Mit der Überführung des ehemaligen UBAS in den Asylgerichtshof und in das Bundesverwaltungsgericht sind auch detailliertere Daten über die Berufungs- bzw. Beschwerdeverfahren abhanden gekommen.

Vom UBAS, ab 2008 vom Asylgerichtshof, wurde im Jahresbericht veröffentlicht, wie vielen der jeweiligen Berufungsverfahren (also nach § 4,5,6, über Folgeanträge, inhaltliche Verfahren zur Zu- oder Aberkennung von Asyl oder subsidiären Schutz) stattgegeben oder wie viele abgewiesen wurden. Schon 2004 und 2005 lag beispielsweise die Stattgebungsquote bei Asyl bei rund 60 Prozent.

Die Eingliederung des Asylgerichtshofs in das Bundesverwaltungsgericht, das ab 2014 als Beschwerdeinstanz fungiert, hat die Auskunftsbereitschaft der 2. Instanz ausgetrocknet, Jahresberichte befassten sich mehr mit Zahlen zu neu eingegangenen und erledigten Verfahren im Bereich Fremdenwesen und Asyl, die konkreten Erledigungen aber bleiben unterbelichtet. Nur so viel verrät das Gericht im Tätigkeitsbericht 2015: „In fast 44 Prozent der Verfahren (43,7 %) wurde dem/der Beschwerdeführer_in Recht gegeben und die Behördenentscheidung aufgehoben oder abgeändert.“¹ Im folgenden Jahr beschränkt sich das Gericht auf die Information, dass rund 68 Prozent der am BVwG im Geschäftsjahr 2016 neu anhängig gewordenen Verfahren aus dem Fachbereich Fremdenwesen und Asyl stammten (d.s. rund 19.100 Beschwerdeverfahren) und liefert die prozentuelle Verteilung der 10 wichtigsten Herkunftsländer der Beschwerdeführer_innen. Im Tätigkeitsbericht 2018 erfahren wir wieder, dass in 38 % der Entscheidungen die Behördenentscheidung aufgehoben oder abgeändert wurde und in 50 % der Verfahren die

1) Bundesverwaltungsgericht: Tätigkeitsbericht 2015
1. Februar 2015 – 31.
Jänner 2016, S 33

2) Bundesverwaltungsgericht
Tätigkeitsbericht 2018,
1. Februar 2018 – 31.
Jänner 2019, S 29



Verfahrensdauer mehr als 6 Monate betrug.²

Das Zusammenfügen der asyl- und fremdenrechtlichen Datensysteme in die zentrale IT-Anwendung IFA (Integrierte Fremdenadministration) im Jahr 2014 war mit erheblichen Anlaufschwierigkeiten verbunden, für 2014 gab es daher auch keine Asylstatistik des BMI. Nicht nur das Verschieben von Akten und Zuständigkeiten führte zu mühsamen Recherchen von NGO-MitarbeiterInnen und Asylsuchenden, wozu man sich nun zu wenden habe, auch die Behörden selbst hatten mit den Unzulänglichkeiten des neuen Systems zu kämpfen – und griffen in ihrer Not auf Altbewährtes zurück: selbstgestrickte Excel-Listen in der EAST-Traiskirchen ermöglichten so zumindest Handlungsfähigkeit.

Der jüngste Rechnungshofbericht stellt fest, dass dem BFA erst seit 2016 vollständige und vergleichbare Informationen zu den asyl- und fremdenrechtlichen Verfahren aus der IFA zur Verfügung standen. Es wäre sicher auch überlegenswert, welche dieser umfassenden Daten, über die das BFA seither verfügt, auch für die

Öffentlichkeit interessant wären und veröffentlicht werden sollten. Denn die BMI Statistik lässt zahlreiche Fragen offen. Sinnvoll wäre die Darstellung der Erledigungen des BFA und BVwG bei Asylentscheidungen nach Herkunftsländern, eine Statistik über Refoulement Entscheidungen, die sowohl die Ersterteilungen und die Verlängerungen des subsidiären Schutzes darstellt. In der Rubrik „negative Asylentscheidungen“ der Statistik sind Kraut und Rüben gemischt. Das BMI definiert sie folgendermaßen: „Das Verfahren endete nicht mit Gewährung von Asyl, wobei dies jeweils eine Abweisung oder eine Zurückweisung des Asylantrages sein kann (inkl. „Dublinentscheidungen“). Im Zuge dieser Entscheidung wird auch über eine aufenthaltsbeendende Maßnahme im Sinne des Fremdenpolizeigesetzes 2005 entschieden.“

Da Aberkennungsverfahren immer mehr an Bedeutung gewinnen, sollten auch dazu detaillierte Informationen bereitgestellt werden. Auch hier, so wie bei weiteren Verfahren (Rückkehrentscheidungen, Dublin, Drittstaatsicherheit und

In der Rubrik „negative Asylentscheidungen“ der Statistik sind Kraut und Rüben gemischt.

In der Rubrik „negative Asylentscheidungen“ der Statistik sind Kraut und Rüben gemischt.



Folgeanträge, beschleunigte Verfahren) sollten die Erledigungen nach Herkunftsländern dargestellt werden. Auch die Visaerteilung für Familienangehörige von schutzberechtigten Personen könnte mehr Licht in die Erledigungsstatistik bringen.

Neu seit 2014 ist eine halbjährliche Bilanz des BFA, bei der der Direktor des BFA gemeinsam mit dem Innenminister über die wichtigsten Kennzahlen des BFA informiert und diese auch auf der Homepage des BFA abgerufen werden können. Dazu zählen die Statusentscheidungen, Aufenthalt aus humanitären Gründen die Verlängerung subsidiären Schutzes, Dokumentenausstellungen und Ausreisen bzw. Abschiebungen.

Abschiebungen als Erfolgsmeldungen

Das BFA präsentiert in seiner Jahres- und Halbjahresbilanz die Anzahl der freiwilligen und zwangsweisen Außerlandesbringungen als Erfolgsmeldungen – und als solche werden die Außerlandesbringungen dargestellt – die menschenrecht-

lich problematischen Begleitumstände durch Veröffentlichung von Zahlen zur Schubhaft und der jeweiligen rechtlichen Grundlage anführen.

Das dunkle Kapitel Schubhaft ist aus der BMI-Statistik verschwunden, im BVwG-Bericht taucht immerhin der prozentuelle Anteil der Schubhaft-Beschwerdeverfahren auf.

Da die veröffentlichten Informationen so dürftig waren und sind, wurde das BMI regelmäßig von Abgeordneten mit umfassenden Fragenkatalogen aufgefordert, mehr Informationen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere beim Bereich Betreuung von AsylwerberInnen ist nicht nachvollziehbar, warum keine Daten aus dem, dem BMI und den Bundesländern zur Verfügung stehenden Betreuungsinformationssystem veröffentlicht werden.

Für Berichte über das österreichische Asylsystem habe ich immer wieder auf den jährlichen Schlepperbericht – ein Produkt des Innenministeriums – zurückgegriffen, weil darin auch Angaben zum Geschlecht und Alter der geschleppten Personen zu

finden waren, die Großteils in Traiskirchen bei der Asylantragstellung „aufgegriffen“ wurden.

Mehr Transparenz im Asyl- und Fremdenrechtsbereich wäre schon alleine deswegen geboten, weil es hier zu permanenten Gesetzesänderungen, sprich -verschärfungen kommt. Als langjährige Beobachterin fragt man sich, warum eine neue Restriktion eingeführt werden muss, obwohl der von der Regierung geortete und zu bekämpfende Missbrauch eine völlige Ausnahmeerscheinung ist. Beispiele finden sich in der Fremdenstatistik etwa bei der Erlassung eines Rückkehrverbots wegen Scheinehe, Scheinadoption, oder Prostitution, Kriterien die in der Praxis ohne Relevanz sind.

Irreführende Asylquoten

Eine differenzierte Darstellung der Erledigungen von Asylanträgen könnte es besseres Bild über die Beurteilung von Fluchtgründen liefern. Die vom BMI angewandte statistische Darstellung führt zu erheblichen Verzerrungen, da für die Berechnung der „Asylquote“ die Gesamterledigungen zugrunde gelegt werden. In diesen sind die sonstigen Verfahrensausgänge (z.B. Einstellungen, gegenstandslos gewordene Verfahren) enthalten, obwohl hier weder eine positive noch eine negative Entscheidung ergangen ist. Bei den negativen Asylentscheidungen wiederum sind auch Unzuständigkeitsentscheidungen enthalten, obwohl in diesen Dublin-Verfahren die Fluchtgründe überhaupt nicht beachtet werden. Asylsuchende, die häufiger von Dublin-Entscheidungen betroffen sind, scheinen weniger berechnete Gründe auf Schutz zu haben, sieht man bloß auf die Asylquote.

Aussagekräftiger erscheint mir, Äpfel mit Äpfeln und Birnen mit Birnen zu vergleichen,

indem ich nur die jeweils positiven und negativen Entscheidungen heranziehe.

Bei meiner Berechnung haben die Afghanen 53,6 % positive Asylentscheidungen und subsidiärer Schutz wird bei 40% der negativen Asylentscheidungen zuerkannt. Noch interessanter wäre natürlich, die Dublin-Verfahren und Entscheidungen über Folgenanträge auszuklamern und die subsidiären Schutzgewährungen in die Berechnung einer Schutzquote aufzunehmen. Mit einer differenzierteren Darstellung könnte man augenscheinlich machen, dass es in Österreich ein Asylsystem gibt, das durchaus funktioniert, wenn auch mit etlichen Schwachstellen. Es könnte auch eine bessere Steuerung erfolgen, wenn mehr Daten transpa-

Mehr Transparenz im Asyl- und Fremdenrechtsbereich wäre geboten.

rent gemacht werden. Dass es sie nicht geben sollte, wie immer wieder in parlamentarischen Anfragebeantwortungen behauptet wird, mag sein, das Nachfragen sollte aber zu Nachbesserungen bei der Erfassung, Auswertung und Veröffentlichung führen. Es ist auch offensichtlich, dass der immer wieder von Politik und Verwaltung herbeigeredete Missbrauch keine Rolle spielt, wenn man die Zahlen genauer anschaut.



Fall Mahringer: Justiz im Stresstest

Die Causa Mahringer hat in den letzten Monaten für viel Diskussion gesorgt. Ein Aufatmen ging durch das Land, als Mahringer endlich von der Liste der zertifizierten Gutachter_innen gestrichen wurde. Sein umstrittenes Gutachten zur Versorgungs- und Sicherheitslage in Afghanistan war allerdings lediglich das Werkzeug, um die Behauptung interner Fluchtalternativen in Afghanistan zu rechtfertigen, geschwungen haben diesen Hammer aber andere.

Von Wolfgang Salm

Der Fall Mahringer eignet sich gut, die rechtsstaatlichen Mängel im Asylverfahren aufzuzeigen und auf Nachholbedarf der Justiz hinzuweisen. Die Debatte rund um das Mahringer-Gutachten ist deswegen so wichtig, weil die Mängel rund um die Bestellung des Gutachters, die Qualität und die Verwendung des Gutachtens sowie die Aufarbeitung nach der Entziehung der

Zertifizierung genug Möglichkeiten geboten hätten, korrigierend einzugreifen. Wenig davon ist passiert.

Betrachten wir die Causa Mahringer daher als Stresstest für die Justiz und durchleuchten wir, was passiert ist, und wie ein alternativer Umgang mit dem Thema hätte aussehen können.

Test #1: Qualifikation

Laut Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs handelt es sich bei einer Zertifizierung um „eine Personenzertifizierung nach dem Sachverständigen- und Dolmetschergesetz (SDG), die eine Qualitätsprüfung beinhaltet und sicherstellt, dass nur höchstqualifizierte, absolut integre und zuverlässige Experten bei Gericht als Sachverständige verwendet werden.“

Die Website von Karl Mahringer (www.karlmahringer.com/about-me/) verrät uns, dass er seit 2009 in Afghanistan lebt und dort als „Senior Consultant“ in Regierungskreisen und „General Manager“ tätig ist; worin genau seine Tätigkeit be-

steht, gibt er nicht an. Seit 2009 sei er zudem Lektor an verschiedenen Universitäten unter anderem für „Doing business in Crisis and Post Crisis Countries“. Intensive Online Recherchen ergeben allerdings keinen Hinweis auf seine akademischen Leistungen.

Warum das Gericht Herrn Mahringer zum Gutachter bestellt hat, bleibt bis dato unklar. Seine Qualifizierungen scheinen nicht ausreichend gewesen zu sein. Im erstinstanzlichen Entziehungsbescheid der Zertifizierungskommission wird angeführt: *„Ing. Mag. Mahringer kann zwar den Aufbau eines Gutachtens in der Theorie beschreiben, aufgrund seiner mangelhaften länderspezifischen Kenntnisse und der damit verbundenen Ungenauigkeit und Unschärfe bestehen jedoch Zweifel, dass Ing. Mag. Mahringer in der Lage ist, jeweils die für eine Gutachtenerstattung (...) erforderlichen Grundlagen lege artis zu erheben und zutreffende (...) Schlussfolgerungen zu ziehen.“*

Besonders im Bereich des Asylwesens sollte darauf geachtet werden, dass es keine Zweifel über die Qualität, Kompetenzen und Erfahrungen der hinzugezogenen Sachverständigen gibt. Mängel zu ignorieren führt zu einem eindeutig negativen Testergebnis.

Test #2: Qualitätskriterien

Die 96 Seiten des Gutachtens erwecken den Eindruck umfassender Arbeit. Doch selbst bei oberflächiger Betrachtung wird schnell klar, dass das Gutachten keinen wissenschaftlichen oder gutachterlichen Qualitätskriterien genügt. Streicht man Deckseite, Landkarte, Inhaltsverzeichnis, die Kopie des Auftrags etc. bleibt kaum etwas übrig. Das Gutachten selbst umfasst nur 1.320 Wörter. Bilder und Copy & Paste Inhalte füllen mit etwa 50 Seiten fast die

Hälfte des Werks. Das wissenschaftliche Material (Fragebogen, Auswahl der Befragten, Auswertungen etc.) zu den 600 Befragungen in Afghanistan wurde bislang nicht vorgelegt. Das umfangreiche Literaturverzeichnis soll offensichtlich dem Werk einen wissenschaftlichen Anstrich durch Quantität verleihen. Der von der Flüchtlings- und Deserteursberatung mit Mahringers Gutachten konfrontierte Plagiatsprüfer Stefan Weber hat das Gutachten als „Reisebericht“ gewertet.

Wie kam es aber dazu, dass Richter_innen des BVwG diese Mängel nicht bemerkt haben? Selbst bei kurzer Auseinandersetzung mit dem Text müssten zumindest Zweifel an der Qualität auftauchen. Es lässt befürchten, dass jene Richter_innen, die auf Mahringers Gutachten zurückgegriffen haben, sehr viel Wert auf die Zertifizierung des Gutachters gelegt, gleichzeitig aber der Qualität des Gutachtens weniger Bewertung beigemessen haben.

„Als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Afghanistan kommt den Aussagen von Mahringer besondere Glaubwürdigkeit zu.“

Die Verwendung dieses oder ähnlicher Sätze in den Erkenntnissen des BVwG legt den Schluss nahe, dass man über die Stichhaltigkeit des Gutachtens sehr wohl Bedenken hatte und eine Absicherung über die gerichtliche Zertifizierung des Autors gesucht hat.

Somit fällt auch dieser Test negativ aus, denn die mangelnde Qualität eines Gutachtens darf nicht durch das blinde Vertrauen in die Zertifizierung des Gutachters ersetzt werden.

Test #3: Verpflichtende Meldung lt § 10 SDG

Lukas Gahleitner-Gertz hat bereits darauf hingewiesen, dass nach §10 SDG die Rich-

ter_innen eigentlich dazu verpflichtet gewesen wären, eine Mitteilung an das Gericht zu machen. Denn der Verdacht, dass der Gutachter Mahringer die notwendigen Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt, muss bei den Richter_innen aufgekommen sein. Warum ist keine einzige Meldung eingegangen? Der Gesetzgeber hat für genau solche Fälle die Modalitäten geschaffen, aber sie wurden nicht genutzt. Leider auch hier ein Fail.

Test #4: Zeitlicher Rahmen

Das Gutachten hat einen Datumsstempel vom 05.03.2017 und wurde ab dem Frühjahr 2017 vom BFA und BVwG eingesetzt. Erste kritische Presseberichte zum Gutachten erscheinen ab Mai 2017 und die Verstärkung über den Einsatz des Gutachtens wird im Laufe des Jahres immer lauter. Am 18.02.2018 wird eine parlamentarische Anfrage der NEOS-Abgeordneten Stephanie Krisper von Justizminister Moser beantwortet. Darin gibt der Justizminister bekannt, dass es eine Untersuchung nach § 10 SDG geben wird.

Spätestens ab dem 18.02.2018 hätten eigentlich die Richter_innen von einer Verwendung Abstand nehmen oder zumindest auf die laufende Untersuchung nach § 10 SDG eingehen sollen. Denn der Ausgang der Untersuchung war unklar, die Bestätigung des Justizministers, dass es eine Untersuchung geben wird, hat den Gutachter und das Gutachten in ein zweifelhaftes Licht gerückt. Es dennoch zu verwenden, zeugt jedenfalls von einem starken Vertrauen in die Qualität des Gutachtens. Worauf sich dieses Vertrauen gründet, kann allerdings nicht nachvollzogen werden. Die Integrität und Zuverlässigkeit des Gutachters wurden durch die Einleitung der Untersuchung stark in Zweifel gezogen. Das Gutachten dennoch zu

verwenden, liefert auch hier ein negatives Urteil.

Test #5: Finanzielles

14 Tage Befragung von 600 Personen in Kabul, Herat und Mazar-e-Sharif, 8 Tage Faktensuche eines Mitarbeiters und die Beschäftigung von drei weiteren Mitarbeitern, Reisekosten und Telefonate mit diversen internationalen Beratern schlagen laut parlamentarischer Anfragebeantwortung 531/AB mit lediglich € 13.788,- zu Buche. Besonders teuer war Mahringers Arbeit also nicht. Recht (und) billig? Im Gegenteil, die angegebenen Leistungen stehen in keinem realistischen Verhältnis zu den abgerechneten Kosten. Entweder man hat sehr billig eingekauft und Qualität war kein Kriterium, oder die abgerechneten Leistungen wurden nicht hinterfragt und kontrolliert.

Viel wichtiger als die monetären Kosten ist aber die Tatsache, dass ein Gutachten mit solch minderer Qualität überhaupt vom Gericht akzeptiert wurde. Die ideellen Kosten, durch den Verlust von Respekt und Vertrauen in unsere Institutionen, sind enorm. Von den menschlichen Kosten gar nicht zu sprechen.

Test #6: Funktionsumfang der Gutachter_innentätigkeit

Es stellt sich prinzipiell die Frage, ob ein_e zertifizierter Gutachter_in in allen Lebensbereichen des jeweiligen Landes ausreichende Kompetenzen aufweist, um schlüssige Aussagen auch in Nischenthemen treffen zu können.

Dass Mahringer vom BVwG Linz allein mit einer Recherche zum Thema Homosexualität beauftragt wurde, verwundert. Zumindest wäre die Hinzuziehung von Expert_innen oder Organisationen rund um das Thema LGBT ratsam gewesen.

Die Rechercheergebnisse zeigen klar auf, dass die Gespräche, die Mahringer mit Vertretern der religiösen Gemeinden geführt hat, unter dem Deckmantel der Anonymität geführt werden mussten. Seine Darstellungen über die Schwierigkeiten, Kontakt mit Personen aus sexuellen Randgruppen zu knüpfen, zeigen weiters auf, wie ungeeignet er für diese Rechercheaufgabe überhaupt war. Seine Schlussfolgerungen haben es unterlassen, auf die Furcht der Befragten hinzuweisen, und nicht klar genug dargestellt, dass die Aussagen in einem Klima der Angst gemacht wurden. Damit wird klar, dass sein Umgang und seine Erfahrungen nicht ausreichend waren, um eine objektive Antwort liefern zu können. Einen Gutachter ohne Kenntnisse in einem so sensiblen Bereich wie Homosexualität in islamischen Gesellschaften zu bestellen ist fragwürdig. Die Argumentation des Gerichts, durch die Recherche festgestellt zu haben, dass keine Verfolgung von LGBT-Personen im Irak stattfindet, ist gänzlich unzulässig und liefert dementsprechend auch für diesen Test ein negatives Ergebnis.

Test #7: Frage der Objektivität

Ein Problem des Gutachters war, dass er mit seinen persönlichen Aussagen im Gutachten, Interviews in der Presse und Inhalten auf seiner Website den Eindruck vermittelt, am politischen Willensbildungsprozess teilnehmen zu wollen. Der VwGH hat die mangelnde Objektivität – und damit fehlende Vertrauenswürdigkeit – beanstandet. *„Es kommt darauf an, ob jemand in einem solchen Maße vertrauenswürdig ist, wie es die rechtssuchende Bevölkerung von jemandem erwarten darf, der in die Liste der Sachverständigen eingetragen ist. In Ansehung der bedeutsamen Funktion, die dem Sachverständigen bei der*

Wahrheitsfindung im gerichtlichen und behördlichen Verfahren obliegt, darf daher nicht der leiseste Zweifel an seiner Gesetzmäßigkeit, Korrektheit, Sorgfalt, Charakterstärke sowie an seinem Pflichtbewusstsein bestehen; bei dieser Beurteilung ist ein strenger Maßstab anzulegen; auch ein einmaliges – gravierendes – Fehlverhalten kann Vertrauenswürdigkeit begründen.“

Somit hat letztendlich der oberste Gerichtshof über Mahringers Objektivität geurteilt. Das mediale Verhalten Mahringers hat seiner Vertrauenswürdigkeit selbst

Warum das Gericht Mahringer zum Gutachter bestellt hat, bleibt unklar.

geschadet. Ein wichtiger Sieg für die Rechtsstaatlichkeit, auch wenn die Dauer bis zu dieser Entscheidung einen schalen Beigeschmack hinterlässt.

Test #8: Freie Beweiswürdigung

Die Definition des Begriffes der freien Beweiswürdigung lautet: „Für Richterinnen/Richter in Österreich gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Das bedeutet, dass sie nach ihrer freien Überzeugung entscheiden, ob sie etwas als bewiesen ansehen oder nicht. Sie müssen diese Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen und aufgrund ihrer Lebenserfahrung und Menschenkenntnis treffen. Die Überlegungen, die zu einem Ergebnis geführt haben, muss die Richterin/der Richter in seiner/ihrer Entscheidung begründen.“

Häufig wurden alternative Gutachten, Studien und wissenschaftliche Arbeiten für die Verfahren am BVwG abgelehnt. Die Begründungen waren vielfältig. Zumeist

wurde eine mangelnde Objektivität der alternativen Gutachter_innen dafür verantwortlich gemacht. Vergleicht man Inhalt und wissenschaftliche Qualität der Gutachten von Mahringer und z.B. Frederike Stahlmann, so ist schwer nachvollziehbar, dass das Mahringer-Gutachten überhaupt so oft zur Anwendung gekommen ist bzw. alternative Gutachten so selten in der Beweiswürdigung Eingang gefunden haben. Der Satz „*Es besteht kein Grund an*

Es hat zu lange gedauert, bis es zu einem Einschreiten gekommen ist.

den Angaben und Schlussfolgerungen im GA Mahringer zu zweifeln.“ findet sich in Dutzenden Erkenntnissen des BVwG. Damit haben die Richter_innen ihre Überlegung zum Ausdruck gebracht, warum sie das Gutachten Mahringer verwendet haben. Es hätte aber genug Gründe gegeben, sich auch mit der Objektivität, Qualität und Integrität des Gutachters auseinanderzusetzen. Leider ist das nicht geschehen. Allem Anschein nach wurde der Zertifizierung mehr Wert beigemessen als dem Inhalt des Gutachtens.

Besonders im Bereich des Asylrechts, wo das Ermessen der Richter_innen eine so wesentliche Rolle spielt, ist die freie Beweiswürdigung ein besonders wichtiges Gut. Im Fall Mahringer ergibt sich ein ambivalentes Bild zu diesem Test.

Test #9: Wiederaufnahmeverfahren

Nachdem die Mängel am Gutachten und die Zweifel am Gutachter im Februar 2018 auch medial für Aufmerksamkeit gesorgt haben, haben einige Rechtsvertreter_in-

nen Wiederaufnahmeverfahren angestrengt. Diese waren bislang allesamt erfolglos.

Bei der Ablehnung der Wiederaufnahme wurden vom BVwG zumeist zwei Argumentationslinien verfolgt. Einerseits wurde behauptet, dass das Mahringer-Gutachten nicht die alleinige Grundlage der ablehrenden Entscheidung gewesen sei. Dies, obwohl in vielen Entscheidungen das Gutachten besonders hervorgehoben wurde. Sätze wie „...*welches aufgrund der Expertise des Sachverständigen und den durchgeführten umfangreichen Befragungen und Erhebungen vor Ort als glaubwürdig erachtet wird.*“ oder „*Als allgemein beeideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Afghanistan kommt den Aussagen von Mahringer besondere Glaubwürdigkeit zu.*“ sind keine Seltenheit.

Andererseits wird argumentiert, dass die Richter_innen zum Zeitpunkt der Entscheidung noch nicht über die Mängel des Gutachtens Bescheid gewusst hätten.

So lehnt z.B. Richter Thomas Gruber am 14. März 2018 (W134 2160177-2) eine Wiederaufnahme u.a. mit folgendem Argument ab: „*Da das Gutachten des Sachverständigen Doz. Dr. Stefan Weber von 08.02.2018 stammt und somit erst rund 3 Monate, nachdem das Erkenntnis vom 09.11.2017 Zl. 2160177-1/8E ergangen ist, entstand, handelt es sich bei dem vorgelegten Gutachten um kein Beweismittel, welches beim Abschluss des wiederaufzunehmenden Verfahrens schon vorhanden war.*“

Dass derselbe Richter am 27.03.2018 (W134 2160847-1), also 2 Wochen danach, diesen Satz verwendet, ist nicht nachvollziehbar.

„*Angesichts der Seriosität der Quellen und der Plausibilität ihrer Aussagen besteht kein Grund, an der Richtigkeit der Angaben zu zweifeln, sodass sie den Fest-*

stellungen zur Situation in Afghanistan zugrunde gelegt werden konnten. Als allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Afghanistan kommt den Aussagen von Mahringer besondere Glaubwürdigkeit zu.“

Denn am 14.03. war ihm schon klar, dass es einen Plagiatsvorwurf gegeben hat, am 27.03. allerdings attestiert er, Mahringer unbeeindruckt eine besondere Glaubwürdigkeit!

Ich stimme dem Argument zu, dass das Mahringer Gutachten kaum alleiniger Grund für eine negative Entscheidung bzw. für eine mögliche interne Fluchtalternative war. Aber war das Gutachten alleiniger Grund für die Argumentation einer ausreichenden Versorgungslage in den Städten Afghanistans? Das Gericht hätte die Möglichkeit die etwa 300-400 Erkenntnisse zu prüfen. Es zieht es offensichtlich vor, das nicht zu tun. Damit wird seitens des Gerichts eine Werthaltung zum Ausdruck gebracht, die klar darstellt, dass eine Aufarbeitung der Causa Mahringer nicht gewünscht ist. Somit hat auch die Möglichkeit der Wiederaufnahme versagt, hier ein positives Ergebnis zu liefern.

Test # 10: Transparenz und Aufklärung

Es waren engagierte Abgeordnete, Rechtsanwält_innen, NGOs und die Zivilbevölkerung, die das Thema vorangetrieben haben. Es war das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien, das in der Sache entschieden hat, und der Verwaltungsgerichtshof, der die Entscheidung schlussendlich bestätigt hat. Das BVwG hatte an der Lösung des Problems keinen Anteil.

Das Gericht hat sich leider bisher auch nicht darum bemüht, das Thema Mahringer öffentlich anzusprechen. Das ist schade, denn es wäre für die Justiz äußerst wichtig,

den entstandenen Schaden zu begrenzen. Immerhin handelt es sich um einen höchst sensiblen Bereich des Asylrechts, der keinen Zweifel am rechtsstaatlichen und/oder menschenrechtlichen Vorgehen eines Gerichts aufkommen lassen darf.

Dass im Oktober 2018 ein Richter des BVwG Linz einen Auftrag zur Recherche im Irak an Mahringer erteilt. ist eigentlich unerklärlich. Dass Mahringer vom BVwG sogar noch im Sommer 2019 einen weiteren Rechercheauftrag zu Afghanistan erhalten hat, ist dann aber schlicht skandalös.

Test negativ – Versagt der Rechtsstaat?

Wie man es dreht und wendet, mit Ruhm hat sich die Justiz im Fall Mahringer nicht bedeckt. Ja, es war schlussendlich die Justiz, die dem Spuk ein Ende bereitet hat. Aber das reicht nicht aus: Der Impetus für eine Verbesserung ist nicht von innen gekommen, sondern von jenen, die sich für die Rechte der Asylwerber_innen von außen einsetzen. Es hat zu lange gedauert, bis es zu einem Einschreiten gekommen ist.

Besonders die fehlende Bereitschaft, aus den Fehlern zu lernen und Unrecht wieder gut zu machen (im Sinne von „Truth & Reconciliation“), erzeugt in mir das Gefühl einer Verletzung. Man hat mir den unbedingten Glauben an den Rechtsstaat Österreich genommen. Das ist ein tiefer, schwer wiegender Verlust.



Familienzusammenführung auf Um- und Abwegen

In den vergangenen 15 Jahren wurde die Familienzusammenführung von Geflüchteten durch Gesetzgebung und Rechtsprechung laufend verschärft und erschwert. Gleichzeitig konnten einige positive Entwicklungen erreicht werden. Ein Überblick zu aktuellen Fragen und Hürden rund um das Thema Familienzusammenführung.

Von Daniel Bernhart

Ein einfaches Rezept

Der Rückgang der Asylanträge, der Fokus auf Aberkennungsverfahren, die beabsichtigte Verstaatlichung der Rechtsberatung und die Diskussion um Lehrlinge haben die Familienzusammenführung von Geflüchteten medial in den Hintergrund treten lassen. Dennoch entwickelte sich die Familienzusammenführung in den letzten Jahren stetig weiter. Das heutige Verfahren ist mit jenem von 2010 kaum noch zu vergleichen.

Die Familienzusammenführung nach dem Asylgesetz stellt den letzten verbliebenden Weg für verfolgte Personen dar, rechtmäßig nach Österreich einzureisen und einen Antrag auf internationalen Schutz zu stellen. Das Grundkonzept dieser Familienzusammenführung ist einfach: Familienangehörige von Asylberechtigten oder subsidiär Schutzberechtigten stellen einen Antrag auf Einreise an einer Österreichischen Botschaft im Ausland. Dieser Antrag wird an das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl (BFA) weitergeleitet, das prüft, ob es sich bei den Antragsteller_innen um Familienangehörige handelt, denen nach Einreise Schutz im Familienverfahren gem. § 34 AsylG gewährt werden wird. Diese Prognose teilt das BFA der Botschaft mit, die daran gebunden ist und – im Falle einer positiven Prognose – ein Einreisevisum zu erteilen hat.

Dieses einfache Grundkonzept war in den vergangenen 15 Jahren vielfältigen Änderungen unterworfen, die immer mehr rechtliche und praktische Hürden für eine erfolgreiche Familienzusammenführung schufen.

Mit welchem Recht?

Die Familienzusammenführung von Geflüchteten besteht in Österreich in ihren Grundzügen seit dem Asylgesetz 1997 und wurde lange Jahre auch als Umsetzung der später in Kraft getretenen Familienzusammenführungsrichtlinie¹ betrachtet. Die EU-Richtlinie nennt Mindeststandards für den Familiennachzug von Drittstaatsangehörigen in EU-Mitgliedstaaten. Sie sieht vor allem ein günstigeres Verfahren für die Familienangehörigen von Flüchtlingen vor, wovon allerdings subsidiär Schutzberechtigte nicht umfasst sind.

Auf nationaler Ebene konnte in den letzten Jahren beobachtet werden, dass die Novellierungen der österreichischen Bestimmungen zur Familienzusammenführung den Rahmen der Richtlinie vielfach ausreizten und teilweise sogar überschritten. Der Verwaltungsgerichtshof (VwGH) rechtfertigte dies vorerst damit, dass die Familienzusammenführung nach dem AsylG durch die Schutzgewährung an die Familienmitglieder generell ein günstigeres Verfahren darstelle als in der Richtlinie vorgesehen. Insofern könne auch von den Mindeststandards der Richtlinie abgewichen werden. Wer Rechte aus der Richtlinie geltend machen wolle, müsse dies in einem Verfahren nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes (NAG) tun (Ra 2017/19/0218). Etwas später schwächte der VwGH diese Argumentation dahingehend ab, dass auch die asylrechtliche Familienzusammenführung die Richtlinie umsetzen könne und es daher auf den Willen des Gesetzgebers hinsichtlich der jeweiligen Bestimmung ankomme (Ra 2018/19/0568).

In der Praxis bedeutet dies, dass eine Familienzusammenführung für Asylberechtigte je nach Fall über das Verfahren gem. § 35 AsylG oder jenes nach § 46 NAG erfolgen muss. Notwendige Dokumente und Voraus-

setzungen sowie zuständige Behörden sind in diesen beiden Verfahren gänzlich verschieden.

Möchte beispielsweise eine asylberechtigte Frau ihren Ehemann nachholen, muss ein Antrag gem. § 35 AsylG eingebracht werden. Hat diese ihren Asylstatus über ihr Kind erhalten, müsste ein Antrag gemäß § 46 NAG gestellt werden. Strebt ein asylberechtigter Minderjähriger eine Familienzusammenführung mit seinen Eltern an, müssen diese einen Antrag gem. § 35 AsylG stellen, wenn er noch 17 Jahre alt ist, einen Antrag gemäß § 46 NAG, wenn er kurz vor der Volljährigkeit steht. Ist der entsprechende Jugendliche hingegen 17 ½ Jahre alt, kann nicht genau gesagt werden, welcher Antrag der Richtige ist.

Selbst jahrelang mit der Thematik befasste Behörden und Rechtsberater_innen sind sich oftmals nicht im Klaren darüber, welches Verfahren anzustreben ist. Für die Betroffenen selbst ist diese Frage unmöglich zu beantworten, weshalb eine Familienzusammenführung auf eigene Faust in der Regel zum Scheitern verurteilt ist.

Gesetze der Abschreckung

Als die damalige rot-schwarze Regierung im Jahr 2016 zeigen wollte, dass sie noch immer die Kontrolle über die Zahl der Asylanträge habe, führte sie neben de facto unwirksamen Maßnahmen wie „Asyl auf Zeit“ oder der sogenannten Notverordnung massive Einschränkungen für die Familienzusammenführung von Geflüchteten ein. Dabei wurde die Senkung der „Attraktivität“ Österreichs als Zufluchtsland ausdrücklich als Ziel der Maßnahmen angeführt.

Seit 1. Juni 2016 müssen Familienangehörige von Asylberechtigten ihren Antrag auf Familienzusammenführung binnen drei Monaten ab Asylgewährung stellen. Gelingt ihnen dies nicht, muss der Nachweis über

1) Richtlinie 2003/86/EG betreffend das Recht auf Familienzusammenführung

Erst nach Ablauf dieser Frist können die entsprechenden Anträge gestellt werden.



eine Unterkunft, einen umfassenden Krankenversicherungsschutz sowie ein ausreichendes Einkommen erbracht werden.

Hierbei erweist sich in vielen Fällen vor allem das Einkommen als entscheidendes Hindernis für eine erfolgreiche Familienzusammenführung. Die zu erreichenden Richtsätze sind jenen des NAG nachempfunden und insbesondere für kürzlich anerkannte Flüchtlinge kaum zu erreichen. So ist für den Nachzug von Ehepartner_in sowie drei minderjährigen Kindern bei durchschnittlicher Miete ein Netto-Einkommen von mehr als € 2.000,- notwendig. In der Praxis sind von dieser Einschränkung vor allem Alleinerzieher_innen betroffen. Von den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten wird bislang vielfach kein Gebrauch gemacht.

Die Antragstellung innerhalb der dreimonatigen Frist entscheidet somit oftmals darüber, ob eine Familienzusammenführung überhaupt möglich ist. Aus diesem Grunde hat auch der EuGH 2018 ausgesprochen, dass die Mitgliedstaaten eine Informationspflicht über das Bestehen dieser Frist treffen (C-380/17). In Österreich wurde diese Pflicht bislang nicht umgesetzt. Positive Asylbescheide enthalten zwar umfangreiche Beilagen über die Verpflichtung zur Integra-

tion, erwähnen aber mit keinem Wort die Möglichkeit einer Familienzusammenführung.

Noch gravierender wirkte sich die Novelle auf die Familienangehörigen subsidiär Schutzberechtigter aus. Neben einer generellen Pflicht, die genannten Erteilungsvoraussetzungen nachzuweisen, wurde für sie eine Wartefrist von drei Jahren ab erstmaliger Erteilung des subsidiären Schutzes verankert. Erst nach Ablauf dieser Frist können die entsprechenden Anträge gestellt werden. Der Verfassungsgerichtshof erachtete diese Schlechterstellung subsidiär Schutzberechtigter im Oktober 2018 als verfassungskonform (E4248/2017). Jedoch befasst sich ebenfalls seit Herbst 2018 der EGMR mit der Frage, ob eine derartige Einschränkung mit den Bestimmungen der EMRK in Einklang zu bringen sei (M.A. v Denmark, 6697/18). Das letzte Wort in dieser Frage ist somit noch nicht gesprochen.

Das Jahr der Aberkennungen

Mit Tätigwerden der türkis-blauen Regierung ab Dezember 2017 konnte eine starke Priorisierung von Aberkennungsverfahren durch das BFA beobachtet werden. So wurden im Jahr 2018 rund 6.000 Aberkennungs-

verfahren eingeleitet. 2019 wurde diese Zahl bereits in den ersten acht Monaten erreicht. Eingeleitete Aberkennungsverfahren wirken sich auch auf die Familienzusammenführung aus. Darüber hinaus besteht hier ein massives Rechtsschutzdefizit.

So reicht – den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend – die Einleitung eines Aberkennungsverfahrens aus, um einen Antrag auf Familienzusammenführung abzuweisen. Hierfür müssen weder konkrete Anhaltspunkte für eine Aberkennung vorliegen, noch muss ein diesbezüglicher Bescheid erlassen worden sein. Für den Fall, dass das Aberkennungsverfahren eingestellt wird, werden die Betroffenen auf einen möglichen neuen Antrag für die Familienzusammenführung verwiesen.

Dadurch entstehen für die Betroffenen aber gleich in mehrfacher Hinsicht massive Nachteile. So sind etwa bei einer neuerlichen Antragstellung, auch die Antragsgebühren erneut zu entrichten. Des Weiteren kann der Nachweis der Erteilungsvoraussetzungen erforderlich sein, da die dreimonatige Frist ab Asylgewährung mittlerweile abgelaufen ist. Schlussendlich wäre eine Familienzusammenführung für jene Familienmitglieder, die seit der erstmaligen Antragstellung volljährig geworden sind, nicht mehr möglich. Rechtsprechung zu dieser Rechtsschutzlücke existiert bislang nicht.

Age Out

Eine weitere Hürde wurde 2016 durch den VwGH für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geschaffen. Diesen ist es grundsätzlich möglich, ihre Eltern und Geschwister nach Österreich nachzuholen. Jahrelang gingen sowohl Berater_innen wie auch Behörden davon aus, dass zur Bewertung der Minderjährigkeit der Zeitpunkt der Antragstellung der Familie an einer Österreicher-

schen Botschaft ausschlaggebend sei.

Diese Ansicht widerlegte der VwGH mit Erkenntnis vom 28. Jänner 2016 (Ra 2015/21/0230) als er feststellte, dass seit 2014 nicht mehr der Antrags- sondern der Entscheidungszeitpunkt ausschlaggebend sei. Minderjährige können somit aus dem Familienverfahren „herauswachsen“. Den Behörden gibt dies die Möglichkeit, eine Familienzusammenführung rein durch Zeitablauf zu verhindern.

Anderer Ansicht zu dieser Frage war der EuGH (C-550/16). Dieser urteilte zwei Jahre später, dass selbst jenen Personen eine Familienzusammenführung mit ihren Eltern offenstehe, die als unbegleitete Minderjährige einen Asylantrag gestellt hatten, während des Asylverfahrens volljährig geworden waren und denen später Asyl zuerkannt wurde. Damit dieses Recht nicht zeitlich unbeschränkt gelte, sei eine zeitnahe Antragstellung ab Asylgewährung notwendig, welche grundsätzlich innerhalb einer Frist von drei Monaten erfolgen solle.

Statt dieses Urteil nun auf das Verfahren gem. § 35 AsylG anzuwenden, griff der VwGH auf seine Judikatur zur Geltung der Familienzusammenführungsrichtlinie zurück und erklärte, dass Familienangehörige von ehemals Minderjährigen zur Geltendmachung dieses Rechts einen Antrag nach dem NAG stellen müssten.

Damit hat der VwGH jedoch mehr Fragen geschaffen als beantwortet. So ist momentan unklar, welcher Antrag zu welchem Zeitpunkt gestellt werden muss, ob Geschwister auch zum Nachzug berechtigt sind, wie die dreimonatige Frist des EuGH berechnet wird und welche Ansprüche die Familienmitglieder nach erfolgtem Nachzug in Österreich haben. All diese Fragen werden die Gerichte in den nächsten Jahren beschäftigen.

Daniel Bernhart ist Teamleiter Familienzusammenführung im Suchdienst des Österreichischen Roten Kreuzes und seit 2010 in der Beratung zur Familienzusammenführung tätig.

Praktische Hürden

Auch der praktische Ablauf der Familienzusammenführung wurde in den letzten Jahren erschwert, was sich vor allem darin äußert, dass sich das Prozedere für Familienangehörige aufwändiger und kostspieliger gestaltet.

Hier seien an erster Stelle die 2018 eingeführten Konsulargebühren für Anträge gem. § 35 AsylG erwähnt. Die Einbringung des Antrages auf Familienzusammenführung kostet seitdem € 200,- pro Person über sechs Jahren sowie € 100,- pro Kind unter sechs Jahren. In Anbetracht der Tatsache, dass die Durchschnittsfamilie aus vier nachziehenden Familienmitgliedern besteht, kostet allein die Antragstellung regelmäßig zwischen € 800,- und € 1.000,-.

Restriktiver gestalten sich auch die Anforderungen an Dokumente, die für den Antrag auf Familienzusammenführung beschafft werden müssen. Eine Visumserteilung ohne Reisepässe ist in der Praxis kaum noch möglich, auf vorhandene Ersatzreisedokumente wird immer seltener zurückgegriffen. Dies führt dazu, dass Familienangehörige von Asylberechtigten regelmäßig gezwungen sind, sich im Rahmen der Passausstellung an die Behörden des Herkunftsstaates zu wenden. Nicht selten treten Fälle auf, in denen die Ausstellung solcher Reisepässe mehrere tausend Dollar kostet.

Auch von der Notwendigkeit einer persönlichen Vorsprache in der Botschaft wird kaum noch abgesehen, was in der Praxis oft zu stundenlangen Anreisewegen führt. Termine müssen meist online vereinbart werden und der Antrag wird meist nur bei vollständig vorhandenen Unterlagen entgegengenommen, sodass eine Vielzahl an Personen mehrfach anreisen muss. Ohne professionelle Hilfe und Beratung ist das Verfahren kaum noch bewältigen.

Licht- und Ausblicke

Abseits der dargestellten Verkomplizierung der Familienzusammenführung und der Schaffung zusätzlicher Hürden, soll jedoch nicht vergessen werden, dass sich auch Lichtblicke öffnen und Erfolge erarbeitet wurden.

So wurde etwa mit 2014 das Bundesverwaltungsgericht als Beschwerdeinstanz für die Familienzusammenführung eingerichtet, was insgesamt eine Verbesserung des Rechtsschutzes darstellt. Ebenso konnten wichtige und weitreichende gerichtliche Entscheidungen erwirkt werden, etwa dass das BFA vor Abweisung zur Vornahme eines DNA-Tests verpflichtet ist (Ra 2017/18/0112), dass fremdes Eherecht nicht pauschal als *ordre-public*² widrig dargestellt werden darf (Ra 2018/18/0094) oder dass Entschuldigungsgründe für das Verpassen der dreimonatigen Frist zur Antragstellung bestehen können (Ra 2018/19/0568). All diese Entscheidungen werden zukünftigen Familien eine Zusammenführung erleichtern.

Ob es sich nun um Hürden oder Erleichterungen handelt, eines kann festgestellt werden: Die Familienzusammenführung ist um ein Vielfaches komplexer als noch vor einigen Jahren. Solange keine umfassende gesetzliche Vereinfachung und Erleichterung für die Betroffenen stattfinden, ist eine professionelle und unabhängige Rechtsberatung auch im Bereich der Familienzusammenführung unabdingbar.

2) Vorbehaltsklausel, die im internationalen Privatrecht dazu führt, dass die Anwendung ausländischer Vorschriften unzulässig ist, wenn diese mit wesentlichen Grundsätzen des österreichischen Rechts unvereinbar scheinen.



Aufnahme von unten

Mit der Kriminalisierung von Seenotrettung und Flüchtlingshilfe in der gesamten EU hat die Abschottungspolitik der Festung Europa ein neues Stadium erreicht. Zivilgesellschaftliche Initiativen halten dagegen, zum Beispiel in Deutschland. Die SEEBRÜCKE-Bewegung und die Idee der Sicheren Häfen.

Von Sascha Schießl

Während angesichts der Aufnahme von Menschen auf der Flucht in den öffentlichen Debatten des Jahres 2015 noch von einer „Willkommenskultur“ die Rede war, hat sich der Diskurs in den Jahren danach weit nach rechts verschoben. Obwohl weiterhin eine breite Mehrheit für eine solidarische, menschenrechtsbasierte Politik und die Aufnahme von Geflüchteten eintrat und eintritt, haben rechtspopulistische und rechtsextreme Positionen mehr und mehr öffentliche Aufmerksamkeit erhalten. Rassismus und Diskriminierung sind keineswegs Randphänomene, sondern werden auch in der „Mitte der Gesellschaft“ offen

vertreten. Die Stimmungslage ist in Teilen der Gesellschaft zunehmend aggressiv. Zugleich erleben Nationalismus und Rassismus auch in vielen Staaten der Europäischen Union einen Aufschwung, während Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte unter Druck geraten. Diese öffentlichen Debatten dienen den EU-Mitgliedsstaaten als Begründung dafür, die eigene Abschottungspolitik zu forcieren, die es Menschen auf der Flucht immer schwerer macht, Grenzen zu überwinden und die Europäische Union und Deutschland zu erreichen.¹

Einsatz für sichere Fluchtwege und Bewegungsfreiheit

Die Abschottungspolitik der Europäischen Union zeigt sich nicht zuletzt in der beispiellosen Kriminalisierung und Behinderung der zivilen Seenotrettungs-NGOs, die die Lücke füllten, die EU-Mitgliedsstaaten mit der Einstellung staatlicher Seenotrettungsprogramme hinterlassen hatten.² Als die Zahl der Toten im Mittelmeer stark anstieg, intervenierten zivile Seenotretter_innen wie Sea-Watch, Jugend Rettet oder Sea-Eye. Die Vorwürfe von rechtspopulistischen bis rechtsradikalen Politiker_innen gegenüber den Seenotretter_innen blieben nicht lange auf dieses Milieu beschränkt. Hatten europäische Staaten an-

1) Siehe Christian Jakob/Simone Schindwein, Diktatoren als Türsteher Europas. Wie die EU ihre Grenzen nach Afrika verlagert, Berlin 2017.
2) Vgl. das Ende der italienischen Operation Mare Nostrum; siehe dazu: Wie Italien sich aus der Seenotrettung zurückzog, in: FAZ vom 1. Juli 2019, online: <https://www.faz.net/-gg5-9oky3>.

fangs noch mit den Rettungs-NGOs zusammengearbeitet und Rettungseinsätze koordiniert, bremsen sie schon bald die Seenotrettung aus, blockierten Schiffe und leiteten Ermittlungen gegen die Retter_innen ein.

Als breite zivilgesellschaftliche Bewegung stellt sich die SEEBRÜCKE dieser Entwicklung entgegen. Die SEEBRÜCKE steht für die Vision einer Gesellschaft, in der nicht der Geburtsort und nicht der Pass darüber entscheiden, wo eine Person leben darf. Die SEEBRÜCKE solidarisiert sich mit allen Menschen auf der Flucht und streitet für ein humanes, offenes Europa mit solidarischen Städten und sicheren Häfen. Da dieses offene Europa, das Bewegungsfreiheit für alle Menschen garantiert, nicht morgen oder übermorgen Realität werden wird, ist es umso wichtiger, den Weg dorthin aufzuzeigen und jetzt eine klare Trendwende hin zu einem liberalen Asyl-, Aufenthalts- und Einwanderungsrecht einzuleiten. Schon mit den ersten Demonstrationen für sichere Fluchtwege und Seenotrettung im Sommer 2018 gelang es, den vielen Menschen wieder Gehör zu verschaffen, die für eine solidarische und offene Gesellschaft eintreten und die europäische Abschottungspolitik ablehnen. Darauf baut die SEEBRÜCKE seither auf.

Der Weg über die Kommunen

Während die deutsche und europäische Politik auf Abschottung und die Verhinderung von Flucht zielen, setzt die SEEBRÜCKE bei den Kommunen als den Orten des Ankommens und der Teilhabe an. Gegen die immer wieder vorgebrachte Behauptung, die Aufnahmekapazitäten für Menschen auf der Flucht seien erschöpft, zeigen zivilgesellschaftliche Akteur_innen und Kommunen in ganz Europa, dass die

Bereitschaft zur Aufnahme weiterhin hoch und in den Städten, Gemeinden und Landkreisen nach wie vor Platz ist, um Schutzsuchende aufzunehmen.

Seit dem Sommer 2018 hat die SEEBRÜCKE den Fokus auf die lokale Ebene gelegt und angesichts der humanitären Krise im zentralen Mittelmeer mit tausenden Toten und tagelangen Irrfahrten von NGO-Schiffen mit geretteten Menschen an Bord an die Verantwortung der Städte, Gemeinden und Landkreise appelliert. Wenn die Bundesregierung oder andere Regierungen nicht bereit und in der Lage sind, das Sterben im Mittelmeer zu verhindern, müssen – so das Argument – Kommunen und Zivilgesellschaft ihre Solidarität mit Menschen auf der Flucht zum Ausdruck bringen. Wenn europäische Staaten Rettungsschiffen wieder und wieder das Anlegen in den Häfen verweigern und Seenotretter_innen kriminalisieren, müssen sich die Kommunen zu Sicheren Häfen erklären und die Aufnahme der Menschen anbieten.

Getragen von dieser Idee haben sich deutschlandweit in kurzer Zeit über 100 SEEBRÜCKE-Lokalgruppen gebildet. Mit unzähligen Demonstrationen, Mahnwachen, Flashmobs, Veranstaltungen, Diskussionen mobilisierten SEEBRÜCKE-Aktivist_innen gemeinsam mit verbündeten zivilgesellschaftlichen Akteur_innen hunderttausende Menschen und trugen ihre Forderungen in die Städte und Gemeinden. Rasch entstand ein Bündnis, das von der radikalen Linken über antirassistische Netzwerke bis hin zu Kirchengemeinden reicht. Zugleich suchten Aktivist_innen den Austausch mit Kommunalpolitiker_innen, Bürgermeister_innen, Landesrät_innen forderten in Hintergrundgesprächen und Ausschusssitzungen, dass sich die Städte, Landkreise und Gemeinden zu Sicheren

Häfen erklären und sich zur Aufnahme von Menschen auf der Flucht über die bestehende Quote hinaus bekennen.

Zu einem Sicherem Hafen gehört für die SEEBRÜCKE

- öffentliche Solidaritätserklärung mit Menschen auf der Flucht und der Seenotrettung
- Einsatz für sichere Fluchtwege und das Ende der EU-Abschottungspolitik sowie die Unterstützung der Seenotrettung
- Bereitschaft zur Aufnahme von Menschen auf der Flucht und Plätze für die schnelle und unkomplizierte Aufnahme und Unterbringung von aus Seenot geretteten Menschen – jeweils zusätzlich zur staatlichen Verteilungsquote
- Gewährleistung eines kommunalen Ankommens und der Einsatz für Bleibeperspektiven
- Vernetzung auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene zur Umsetzung der Punkte
- Transparenz aller unternommenen Handlungen

Sichere Häfen als Prozess

Allein in Deutschland haben sich auf Druck zivilgesellschaftlicher Bewegungen wie der SEEBRÜCKE seit Herbst 2018 mehr als 120 Kommunen in Deutschland zu Sicherem Häfen erklärt – und ständig kommen neue hinzu. In ganz Europa – von Palermo über Neapel bis nach Barcelona – erklären Bürgermeister_innen ihre Kommunen zu Offenen Städten für Geflüchtete. Die SEEBRÜCKE versteht die Sicherem Häfen dabei als Prozess: Wie die Sicherem Häfen agieren, muss stets weiterentwickelt und an die aktuellen Herausforderungen angepasst werden. Wenn sich Kommunen zum Sicherem Hafen erklärt haben, üben die SEEBRÜCKE-Grup-

pen weiter Druck aus, damit die Städte ihren Einfluss auf die Bundespolitik auch tatsächlich nutzen.

Mit der Selbstdefinition als „Sicherer Hafen“ sind die Kommunen mehr denn je als Akteure der Migrations- und Aufnahmepolitik in Erscheinung getreten. Auch wenn die Positionierungen unterschiedlich weit gehen, zeigen die kommunalen Beschlüsse, dass immer mehr Städte, Gemeinden und Landkreise auch eine lokale Verantwortung für eine solidarische Flüchtlingspolitik anerkennen und sich gegen das Sterben im Mittelmeer sowie die Kriminalisierung der Seenotretter_innen engagieren.³ Darüber hinaus haben sich zahlreiche Kommunen in den vergangenen Monaten – zumeist in Offenen Briefen – an die Bundesregierung gewandt und mehr Engagement bei der Seenotrettung gefordert sowie die Aufnahme von Geretteten angeboten. Im April 2019 haben über 250 NGOs in einem Offenen Brief an Bundeskanzlerin Merkel ein Ende der Blockade der Seenotrettung und einen klaren Mechanismus zur Verteilung von Geretteten gefordert.⁴ Unterstützung finden diese Forderungen im Osterappell von 211 Bundestagsabgeordneten.⁵

Potsdamer Erklärung

Über 30 der Sicherem Häfen sind mittlerweile einen Schritt weitergegangen und haben sich zu einem kommunalen Bündnis „Städte Sicherem Häfen“ zusammenschlossen. Das Bündnis hat sich beim SEEBRÜCKE-Kongress „Sichere Häfen. Leinlos für kommunale Aufnahme“ konstituiert, der am 13./14. Juni 2019 unter der Schirmherrschaft des Regierenden Bürgermeisters von Berlin Michael Müller und in Kooperation mit der Landeshauptstadt Potsdam in Berlin stattfand.⁶ Die Kommunen zeigen mit der von ihnen unterzeich-

3) Eine Übersicht über die Sicherem Häfen und die Beschlüsse findet sich unter: <https://seebruecke.org/startseite/sichere-haefen-in-deutschland>.

4) Offener Brief an die Bundeskanzlerin vom 3. April 2019, online: www.proasyl.de/wp-content/uploads/Offener-Brief-Aufteilung-nach-Erstunterzeichner-und-spaeter.pdf.

5) Osterappell zur Seenotrettung vom 12. April 2019, online: www.nds-fluerat.org/wp-content/uploads/2019/04/Osterappell-zur-Seenotrettung_Luise-Amtsberg-12-04-2019.pdf.

6) Eine Zusammenfassung gibt es hier: <https://seebruecke.org/startseite/sichere-haefen-in-deutschland/kongress-sichere-haefen>.

7) Die Potsdamer Erklärung vom 3. Juni 2019 findet sich hier: http://www.potsdam.de/sites/default/files/documents/2019_06_03_potsdamer_erklaerung.pdf.

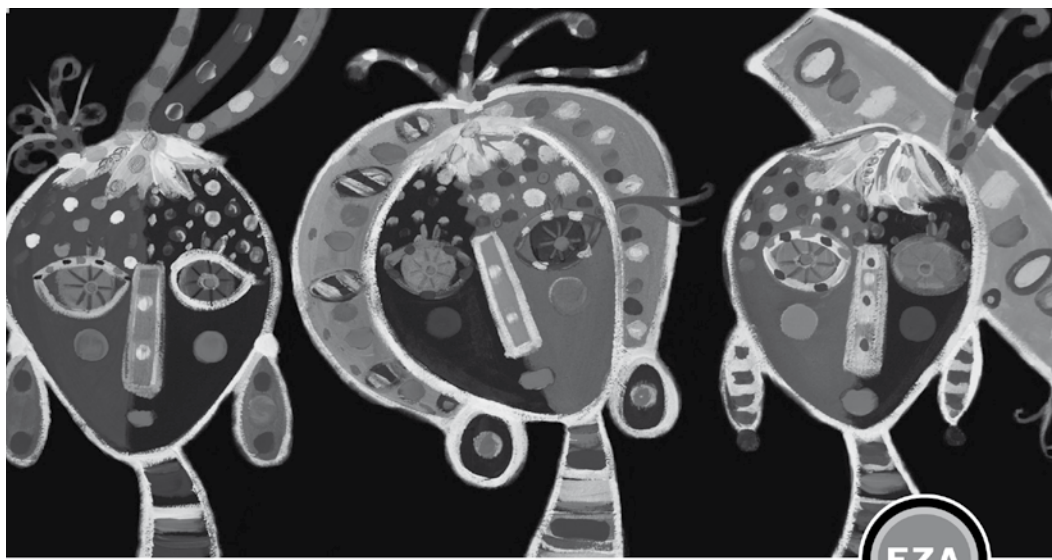
Dr. Sascha Schießl ist Historiker und arbeitet als Referent der Geschäftsführung beim Flüchtlingsrat Niedersachsen. Außerdem gehört er zum bundesweiten Koordinationskreis der SEEBRÜCKE-Bewegung. Zu seinen Arbeitsschwerpunkten gehören die europäische Abschottungspolitik, Lager als Orte der Ausgrenzung und die Aufnahmepolitik von unten.

neten Potsdamer Erklärung ihre Bereitschaft, die „aus Seenot Geretteten zusätzlich aufzunehmen“ und fordern von „der Bundesregierung und dem Bundesinnenminister die schnellstmögliche Zusage, dass wir aufnahmebereiten Kommunen und Gemeinden die aus Seenot im Mittelmeer geretteten Geflüchteten auch aufnehmen können.“⁷

Der zivilgesellschaftliche Protest und das kommunale Engagement haben eine politische Dynamik ausgelöst, die es politischen Entscheidungsträger_innen immer schwerer macht, sich der Seenotrettung und einer Aufnahme von Geretteten zu verweigern. Auch wenn die Kriminalisierung der Seenotretter_innen fortschreitet und weiterhin Rettungsmissionen blockiert werden, ist das Konzept der „Sicheren Häfen“ in den politischen und öffentlichen

Debatten etabliert. Die „Sicheren Häfen“ und die kommunale Aufnahmebereitschaft dienen mehr und mehr als Referenz, wenn es darum geht, Alternativen zur europäischen Abschottungspolitik aufzuzeigen und durchzusetzen.

Zivilgesellschaftliche Bewegungen wie die SEEBRÜCKE haben nun die Aufgabe zu gewährleisten, dass die „Sicheren Häfen“ keine Lippenbekenntnisse bleiben, sondern vielmehr Motoren einer Migrationspolitik von unten werden, die Kommunen und Zivilgesellschaft gemeinsam gestalten. Indem die Kommunen die Zivilgesellschaft einbinden, sorgen sie nicht nur für die demokratische Legitimation einer solidarischen und offenen Politik, sondern stellen sicher, dass die Aufnahme von Menschen als gesamtgesellschaftliche Aufgabe verstanden und angenommen wird.



KAFFEE AUS FRAUENHAND

EZA

NATÜRLICH FAIR

Erhältlich im Weltladen und unter www.eza.cc

„Der sozioökonomische Hintergrund bestimmt darüber, ob ich überlebe oder nicht“

Wie keine andere Wissenschaftlerin, hat *Judith Kohlenberger* die jüngste Flüchtlingsbewegung wissenschaftlich verfolgt. Vor allem Fragen der Bildung und Gesundheit standen im Zentrum der Studien an denen sie in den vergangenen vier Jahren federführend beteiligt war. Wir sprachen mit ihr über Methoden und Ergebnisse, Fakten und Mythen in der Flüchtlings- und Migrationsforschung.

Das Gespräch führte *Herbert Langthaler*

asyl aktuell: Darf ich mit etwas Persönlichem beginnen, um Sie unseren Leser_innen als Wissenschaftlerin vorzustellen. Sie sind Kulturwissenschaftlerin, wo haben Sie studiert?

Judith Kohlenberger: Ich habe an der Universität Wien studiert und bin dann, direkt nach meiner Promotion, an die WU gekommen. Das war 2014 und 2015, mit der massiven Fluchtbewegung, hat unsere Forschung zum Flüchtlingsthema begonnen. Wir waren wie Politik, humanitäre Organisationen oder Medien im Feld und durch die Ereignisse des Sommers und Herbst 2015 motiviert aus unserem Bereich heraus mitzuarbeiten. In unserem Fall war der Antrieb eine fundierte Datenlage zu schaffen.

aa: Haben Sie schon während des Studiums zu ähnlichen Themen gearbeitet?

JK: Nein, ich habe eigentlich in einem ganz anderen Feld, in der Wissenschaftstheorie, promoviert, und habe dann bei



2015 sind viele junge Männer gekommen.



Judith Kohlenberger, 1986 in Eisenstadt geboren, ist promovierte Kulturwissenschaftlerin und forscht an der Wirtschaftsuniversität Wien zu Fluchtmigration, Humankapital, Integration und Krisennarrativen.

Sigrid Stagl am Institute for Ecological Economics und Wolfgang Lutz am Wittgenstein Center für Demographie gearbeitet. Das Wittgenstein Center hat drei Säulen, die WU (seit Oktober mit dem Wechsel von Wolfgang Lutz an die Uni Wien übersiedelt), das VID (Vienna Institute of Demography) an der Akademie der Wissenschaften und das IIASA (International Institute for Applied Systems Analysis) in Laxenburg.

2015 ist uns das sehr entgegengekommen, weil wir Forschende von allen drei Instituten mit dabei hatten. Unter anderem war auch ein syrischer Demograph, Zakaria Al Zalak, Teil des Teams. Er hatte, bis er im Sommer 2015 nach Österreich gekommen ist, das Statistical Technical Institute in Damaskus geleitet. Er war maßgeblich an dieser Erhebung beteiligt und er hatte auch eine wichtige kulturelle Brückenfunktion.

Zakaria Al Zalak ist schon vor zwei Jahren nach Syrien zurückgekehrt, er arbeitet jetzt wieder in Damaskus und hat uns später geholfen eine gespiegelte Studie in Damaskus durchzuführen. Wir haben uns dabei gefragt, wer ist nach Österreich gekommen und wer ist geblieben. Und da sieht man, dass das komple-

mentäre Bevölkerungsgruppen sind. 2015 sind viele junge Männer gekommen und in Damaskus haben wir gesehen, dass es vor allem Frauen sind und auch ältere Menschen, die geblieben sind. Es ist spannend zu sehen, welche Hintergründe die Menschen haben und warum die einen so weit fliehen können und die anderen nicht.

aa: Was war die genaue Fragestellung der DiPAS-Studie (Displaced Persons in Austria Survey)?

JK: Unser Motto in der Forschungsgruppe war: „Wir wollen nicht die Köpfe zählen, sondern schauen was in den Köpfen steckt“. Der Fokus lag auf dem sogenannten „Humankapital“, also auf Bildung und Qualifikationen der Menschen. Bildung ist ein sehr starker Forschungsfokus am Wittgenstein Center, weil formale Bildung sehr positiv in viele andere Bereiche hineinspielt. Nicht nur in die Arbeitsmarktintegration, sondern ebenso in Gesundheit etc. Auch bei (Arbeits)Migrant_innen ist bekannt, dass höhere Bildung mit höherer Mobilität einhergeht. Wer höher gebildet ist, ist in der Regel mobiler, weil er oder sie über mehr Ressourcen verfügt und sich deshalb eher transnationale Migration leisten kann.

Wir wollten also überprüfen, ob diese Hypothese auch auf die jüngste Fluchtbewegung nach Europa zutrifft. Ob es eine Art von Selbstselektion aufgrund der verfügbaren Ressourcen gibt. Wir konnten das damals sehr deutlich feststellen. Einerseits anhand der Bildungslevel, die wir erhoben haben, andererseits anhand anderer Informationen wie zum Beispiel, ob die Personen ein eigenes Heim besessen haben, als sie noch im Heimatland waren. Das ist ein Indikator für den sozioökonomischen Hintergrund. Auch Weiters haben

interview

wir erhoben, dass die Fluchtkosten für eine Einzelperson von Damaskus bis nach Wien relativ hoch waren.

All das hat zur Annahme geführt, dass die Flüchtlinge, vor allem jene aus Syrien und dem Irak, eher aus der urbanen Mittelschicht stammen und umgekehrt, dass die Ärmsten der Armen sich diese nicht nur gefährliche sondern auch sehr teure Flucht nach Europa gar nicht leisten können.

Mittlerweile gibt es auch in anderen europäischen Ländern ähnliche Studien, die zeigen, dass ein positiver Selbstselektionseffekt tatsächlich eingetreten ist. Dieser ist im Grunde darauf zurückzuführen, dass es keine legalen Fluchtmöglichkeiten gibt und somit der sozioökonomische Hintergrund im Endeffekt darüber bestimmt, ob ich – krass formuliert – überlebe oder nicht, ob ich mir diese Route und die Sicherheit in Europa leisten kann oder nicht.

aa: Wie sind Sie mit Parametern wie politische Orientierung oder Religion umgegangen?

JK: Wir haben ganz bewusste potenziell heikle Themen ausgespart. Zum Beispiel Religionszugehörigkeit, wenn es nicht nur um christlich oder muslimisch geht, sondern um die unterschiedlichen muslimischen Strömungen. Denn es hat sich gezeigt, dass das gewisse Demarkierungslinien einzieht, die einfach nicht opportun waren und auch nicht so relevant, aber dazu führten, dass der Befragte sich dachte: welche Zugehörigkeit hat der Interviewer (der ja selbst meistens Fluchthintergrund hatte), kann ich mich offen äußern oder breche ich das Interview lieber ab?

Wir waren da sehr vorsichtig und es war viel Lernfähigkeit von unserer Seite gefordert, weil wir am Anfang doch mit einem stark westlichen, europäischen Blick ins Feld gegangen sind. Vieles mussten wir

anpassen und schauen, welche Fragestellungen in dieser ganz besonders heiklen und vulnerablen Situation überhaupt möglich waren. Da steht die Forschungsethik ganz klar über dem Erkenntnisinteresse. Wobei die meisten Befragten sehr dankbar waren, dass sie von sich erzählen durften und zwar nicht nur über die (meist negative) Fluchterfahrung, sondern von der Person, die man davor war; also vom Job, der Qualifikation, dem ganzen Leben. Es gab wahrscheinlich fast einen therapeutischen Effekt, dass man einfach einmal reden, und sich als komplette Person darstellen darf und nicht immer der „arme Flüchtling“ sein muss, weil dieser Opferdiskurs natürlich auch problematisch ist.

aa: Wie groß war das Sample bei der ersten Studie?

JK: Es waren 500 direkt Befragte. Da wir wie bei einer Haushaltsbefragung auch Informationen über Ehepartner/innen und Kinder abgefragt haben, hatten wir eine Samplegröße von 1.400 Personen. Die Schwierigkeit bei dieser Zielgruppe ist, dass eine repräsentative Erhebung nicht möglich ist und man aus unterschiedlichen Gründen Abstriche machen muss. Niemand kann sagen, wie groß die Gesamtheit aller Geflüchteten in Österreich ist, wir haben von offizieller Seite nur Asylantragszahlen.

Für die Forschung ist es eine gewisse Herausforderung, dass in offiziellen Zensusdaten der Fluchtstatus nicht ausgewiesen ist. Wenn man dort eine Zusatzfrage nach dem Migrationsstatus aufnehmen würde, oder danach, mit welchem Aufenthaltstitel eine Person gekommen ist, dann würde man sich einiges ersparen. So kennt man nur die Nationalität, aber es wäre sehr problematisch, anzunehmen, dass sämtliche Syrer_innen in den Zensusdaten automatisch Asylberechtigte sind. Das ist

gerade bei jenen, die schon länger hier sind, sicherlich nicht der Fall.

aa: Sie haben eine Nachfolgestudie gemacht. Wie viele Menschen haben Sie ein zweites Mal befragen können?

JK: Das war DiPAS 2.0, eine Neubefragung, eigentlich eine zweite Welle, die wir 2017 gemacht haben und bei der wir uns ein wenig wegbewegt haben von der Frage „Wer sind die Menschen eigentlich?“ hin zu „Wie geht es ihnen bei den ersten Integrationsbemühungen?“.

Wir haben leider einen sehr geringen Prozentsatz, ca. ein Viertel, wieder erreicht. Da sind wir schon unter unseren Erwartungen zurückgelegen. Es hat sich gezeigt, dass es bei vielen Befragten schwierig war, sie wieder zu kontaktieren, weil zum Beispiel viele am Anfang noch keine österreichische Telefonnummer hatten. Wir konnten aber auch feststellen, dass es zwar sehr niedrige Kontaktraten gibt, es also schwierig ist, den Kontakt über mehrere Wellen der Erhebung aufrecht zu erhalten, aber sehr hohe Kooperationsraten, das heißt, wenn man die Person wirklich erreicht, nimmt sie in den allermeisten Fällen an der Erhebung teil. Das ist bei Österreicherinnen und Österreichern seltener der Fall.

aa: Bei der zweiten Welle ging es um Integrationserfolge, darunter vor allem die Zufriedenheit mit dem Leben hier. Was ist genau abgefragt worden und was waren die Ergebnisse?

JK: Wir haben versucht, Integration in mehreren Dimensionen abzufragen, nicht unbedingt mit Fokus auf die Erwerbsintegration. Wir haben auf Bildungsintegration fokussiert, vor allem der Kinder, weil die ja auch ein ganz wesentlicher Integrationsfaktor sein können, wenn die Eltern dann

in Kontakt mit der Schule sind, im Elternverein und so weiter. Wir haben auch die soziale Integration auf Ebene von Vereinstätigkeit, von Sportvereinen, aber auch religiösen Vereinen abgefragt. Da hat sich etwas gezeigt, das wir bei der österreichischen Mehrheitsbevölkerung genauso sehen, nämlich, dass höhere Bildung mit einer höheren sozialen Partizipation einhergeht. Da Syrer_inen meistens höhere Bildung mitgebracht haben als zum Beispiel die Afghan_innen, zum Beispiel hatten sie auch wesentlich mehr soziale Interaktion, viele junge Männer sind in Sportvereinen und die Kinder nehmen an außerschulischen Aktivitäten teil, wo auch die Eltern mitmachen.

Diese Ebenen der Integration werden medial oft gar nicht beleuchtet, es geht fast ausschließlich um Integration am Arbeitsmarkt.

aa: Gibt es genderspezifische Unterschiede?

JK: Bei den bisherigen Erhebungen war es besonders schwierig ausreichend geflüchtete Frauen in die Stichprobe zu bekommen. Daher machen wir jetzt eine Erhebung darüber, wie sich Integrationswege von Frauen von denen der Männer unterscheiden. Es zeigt sich eine sehr hohe Geburtenrate bei den Frauen aus Syrien und Afghanistan, die zwischen 2014 und 2016 gekommen sind. Jede zweite im Alter zwischen 20 und 35 hat ein Kind bekommen, wobei manche schon schwanger nach Österreich gekommen sind.

Das ist auch deshalb spannend, weil es da eine nicht so kleine Gruppe an syrischen Kindern gibt, die eigentlich nie in Syrien waren. Wenn über Rückkehroptionen gesprochen wird, müsste man sich auch die Frage stellen, wohin die „zurück-

interview

kehren“ würden, wenn sie nichts anderes als Österreich kennen.

Für die Frauen bedeutet das, dass sie zu Beginn dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen, weil sie schnell, oft auch mehrmals hintereinander, ihren Kinderwunsch realisieren. Sie sind dann die ersten Jahre nicht einmal beim AMS gemeldet, und können auch nicht so regelmäßig Deutsch-Kurse besuchen, weil es keine flächendeckende Kinderbetreuung gibt. Nach vier, fünf Jahren, wenn das vielleicht wieder halbwegs ginge, gilt diese Gruppe dann gar nicht mehr als „Neuankommende“ und damit fällt vieles an Unterstützungsleistungen weg. Außerdem wurden viele Maßnahmen zuletzt überhaupt eingespart.

Eine Hypothese, mit der wir ins Feld gehen, ist, dass die Integration von Frauen zeitlich etwas verlagert ist, vor allem was die Erwerbsintegration betrifft und dass man eventuell noch mehr Zeit und Flexibilität in diesen unterschiedlichen Unterstützungsnetzen, die dieses Netz ausmachen, einplanen müsste

aa: Wie hat sich die Studie zu den gesundheitlichen Aspekten ergeben? Was war dabei die Forschungsmotivation?

JK: Die Motivation bestand darin, die erste wirklich longitudinale Studie zu Geflüchteten in Österreich zu machen. Um dafür die Ressourcen zu bündeln hat sich ein Konsortium von mehreren Forschungsinstituten zusammengefunden. Teil dieser longitudinalen Studie sollte die Erhebung des Gesundheitsaspekts sein. Es wurde dann eine Art Zwischenerhebung mit Fokus nur auf Wohlbefinden und psychosoziale Gesundheit durchgeführt. Weil das schon länger ein Thema ist, bei dem ich gemerkt habe, es ist unterrepräsentiert. Es wird stark auf Arbeitsmarktintegration,

auf Bildung und Qualifikation geschaut, aber die eigentliche Grundlage für all diese Themen ist die seelische und körperliche Gesundheit. Gesundheit ist eine der wichtigsten Ressourcen, um am Arbeitsmarkt, am gesellschaftlichen Leben, am sozialen Leben teilhaben zu können.

Wir haben versucht, Integration in mehreren Dimensionen abzufragen.

Bei Geflüchteten und Kriegsvertriebenen liegt die Vermutung nahe, dass es auf der psychischen Ebene viele Einschränkungen und Beeinträchtigungen gibt. Man weiß auch, dass die langen Asylverfahren nicht unbedingt dazu beitragen, dass es den Menschen besser geht.

In der Erhebung haben wir unter anderem auch Angststörungen und Depressionen in der Symptomatik erhoben, und zwar mittels klinischen Screening-Instrumenten, wie sie auch in Flüchtlingslagern eingesetzt werden, um eine erste Einteilung in keine Belastung oder leichte, mittelgradige oder schwere Belastung zu erhalten. Teil der Erhebung waren auch generelle Fragen zum Wohlbefinden, also wie ist der Gesundheitszustand in der Selbsteinschätzung? Gibt es Einschränkungen der Arbeitsfähigkeit? Ganz wichtig auch die Frage, wie selbstbestimmt nehme ich mich selbst wahr und wie stehe ich der Zukunft gegenüber: Eher optimistisch oder pessimistisch? Dann haben wir auch Themen wie Diskriminierungserfahrungen abgefragt, weil die sich auch massiv auf die psychische Gesundheit auswirken. Also, fühle ich mich marginalisiert oder

fühle ich mich aufgenommen? Dahinter stand die These, dass die psychische Gesundheit unmittelbar auf Integrationsbemühungen in allen Dimensionen wirkt und Integrationserfolge oder ausbleibende Erfolge wiederum auf die Gesundheit zurückwirken. Diese Wechselwirkungen waren uns ganz wichtig.

aa: Und ist es gelungen diese Zusammenhänge, für die Gruppe nachzuweisen?

JK: Ja, was wir gesehen haben, ist, dass

geographischen, historischen Kontexten immer wieder gezeigt haben, aber ich glaube, es ist wichtig auch hier eine empirische Grundlage zu schaffen und anhand der Datenbasis die massiv negativen Auswirkungen zu zeigen.

All das sind Beeinträchtigungen und Symptomatiken, die man eigentlich recht niederschwellig abfedern könnte. Wenn sie sich aber verfestigen, sind sie irgendwann natürlich nicht mehr so leicht, vor allem nicht mehr leicht ambulant zu behandeln. Hier kommt schon auch das volkswirtschaftliche Argument dazu, obwohl das nicht das erste Argument sein sollte, aber diese Dynamik verursacht hohe Folgekosten fürs gesamte Gesundheitssystem.

aa: Dabei ist wahrscheinlich auch von Vorteil, dass Sie von der WU kommen.

JK: Ich finde es wichtig und legitim, dass man das humanitäre Argument neben das volkswirtschaftliche stellt. Beim Themenkomplex psychische Gesundheit wirkt durchaus auch der Sicherheitsdiskurs mit hinein. Wir wissen, Depressionen äußern sich in Autoaggression, aber auch in Aggression gegen andere. Wir haben bei den Ergebnissen gesehen, gerade Jugendliche, also vor allem junge Männer sind stark belastet. Das kann hinter vielen Vorfällen stehen, was in der Debatte darüber aber selten vorkommt...

Meiner Meinung nach ist psychische Gesundheit ein Themenkomplex der öffentlich immer noch sehr unterbeleuchtet ist. Das Thema ist bei uns – wenn auch weniger stark als in den Herkunftsländern der Geflüchteten – weiterhin tabuisiert.

Psychoedukation könnte die Basis darstellen, damit man sich überhaupt bewusst wird, dass eine Beeinträchtigung vielleicht gar nicht körperlichen sondern seelischen Ursprungs ist, dieses Bewußt-

Da drückt man dann viel über körperliche Symptome aus.

Aufnahmebedingungen einen ganz starken Effekt haben. Interessanterweise mehr als die Faktoren, die die Personen schon mitgebracht haben, wie Bildung – die ist bei Österreicher_innen ein ganz ein wichtiger Resilienzfaktor. Wer besser gebildet ist, dem geht es auch gesundheitlich besser. Aber das spielt bei Geflüchteten eine sehr untergeordnete Rolle, sowohl bei psychischer als auch bei körperlicher Gesundheit.

Tatsächlich wichtig sind soziale Netzwerke beziehungsweise umgekehrt soziale Isolation im Aufnahmeland. Das hat einen ganz starken Effekt. Wer also mehr sozialen Austausch hat, entweder in der eigenen Community oder mit Österreicherinnen und Österreichern, ist in der Regel weniger stark durch psychische Beeinträchtigungen belastet. Was auch eine Rolle spielt ist die Länge des Asylverfahrens, auch ab wann Arbeitsmarktzugang gewährt wird und ab wann jemand vollständigen Schutz bekommt. Die Unsicherheit hat einen sehr negativen Effekt auf die psychische Gesundheit.

Das sind Ergebnisse, die man schon vermuten kann und die sich in anderen

sein fehlt gerade auch bei der Gruppe der Geflüchteten schon sehr. Da drückt man dann viel über körperliche Symptome somatisiert aus aber eigentlich steht eine posttraumatische Belastungsstörung dahinter oder eine Depression. Wir wissen, dass depressive Eltern ihre Symptomatik an die Kinder weitergeben können. Daher wäre es wichtig, möglichst rasch und zeitnah einzugreifen weil, wenn sich die Beschwerden chronifizieren, ist die Belastung nicht nur für die einzelne Person, sondern fürs gesamte System wesentlich höher.

aa: Sie sind zu sehr vielen wissenschaftlichen und zivilgesellschaftlichen Veranstaltungen eingeladen, wo Sie die Ergebnisse Ihrer Studien präsentieren. Haben Sie das Gefühl, dass Ihre Arbeit auch auf der politischen Ebene rezipiert wird?

JK: Gehört wird man schon, im Sinne von angehört, ich glaub da gibt es auch momentan den Trend, in der Politik „evidenzbasiert“ zu handeln, oder es zumindest zu behaupten. Es gibt also Veranstaltungen, Diskussionen oder Vorträge, was dann aber mit dem Input passiert, wirkt für mich als Außenstehende, die nicht Teil des Politikbetriebs ist, wie eine Blackbox. Man gibt Input hinein, aber sehr selten habe ich das Gefühl, dass etwas davon auch tatsächlich umgesetzt wird.

Mit unseren Ergebnissen an die Öffentlichkeit zu gehen ist immer heikel, daher haben wir bisher Wert darauf gelegt, dass es zuerst eine peer-reviewte Publikation in einem Fachjournal gibt und es erst dann zu einer breiten Veröffentlichung und begleitender Öffentlichkeitsarbeit kommt.

Ich würde mir aber manchmal wünschen, unsere Arbeit würde mehr rezipiert, vor allem, dass dann auch tatsächlich Maßnahmen, die wir ableiten, umgesetzt oder zumindest ernsthaft diskutiert werden.

In der Migrationsforschung gibt es über weite Strecken eigentlich Konsens, zum Beispiel darüber, was in der Integration funktionieren würde, was es im Bildungsbereich brauchen würde.

Man hört aber im politischen Diskurs immer wieder Positionen, die in der Forschung total überholt sind. Politiker lieben das Push-Pull-Modell, das so leicht zu erklären ist. Sie lieben auch den Weltbankbericht über Klimamigration und sprechen dann immer von „140 Millionen Klimaflüchtlingen“. Aber das sind nur Binnen-geflüchtete, der Weltbankbericht enthält nichts darüber, dass diese Menschen nach Europa kommen. Oder das Argument, man müsse in „Hilfe vor Ort“ investieren und dann kommt niemand mehr nach Europa: Man weiß, dass die Entwicklung der Migrationsneigung in einer Kurve verläuft, so dass middle income countries tatsächlich den höchsten Migrationsdruck haben. Und davor kommt die Urbanisierung als wichtiger Zwischenschritt vor transnationaler Migration. Als Wissenschaftlerin ärgert man sich, wenn solche Tatsachen wiederholt falsch dargestellt wird.

Zudem wird man von der Politik leicht instrumentalisiert, die Stimmung im Land war jetzt sehr lange sehr stark polarisiert. Das ist schon schwierig, damit umzugehen, weil man ja trotzdem auf seinem Kurs bleibt. Es ist wichtig, den eigenen Standpunkt zur reflektieren, aber sich bewusst zu sein, dass man nicht in einem gesellschaftlichen Vakuum forscht. Wir haben unsere eigene Forschungsmotivation und es ist wichtig, diese offen zu legen, aber komplett vereinnahmt werden von der einen und der anderen Seite will man nicht.



Bald Mittelmeer am Boden?

**Mitten in Europa sind wir an einem Punkt
angelangt, wo es einen nicht mehr wundern
würde, wenn es am Land so zuginge wie im
Mittelmeer. Ein Bericht von den HelferInnen
aus Vučjak.**

Von Arye Wachsmuth

Im Sommer errichtete der Bürgermeister der Stadt Bihać Šuhret Fazli das Camp Vučjak bewusst auf einer Mülldeponie. So drang die Elendsgeschichte der Flüchtenden in Bosnien erstmals bewusster an die Öffentlichkeit. Die Entscheidung war kalkuliert, denn es war nicht die Sorge um die Menschen, die zu der Entstehung dieses Camps führte. Zu aller erst war es der Wunsch die in der Stadt befindlichen Männer los zu werden. Es gab vereinzelt Probleme, jedoch berichteten nur wenige von Ereignissen die nicht zu bewältigen gewesen wären und die eine solche Entscheidung gerechtfertigt hätten. Darüber herrschen jedoch geteilte Meinungen. Viele in der Stadt, die zumeist den Menschen aus Afghanistan, Pakistan, Indien, Syrien und vielen anderen wohlgesinnt sind, meinten es wäre anders machbar gewesen. Diesbezüglich werden dem Bürgermeister Vorwürfe gemacht, er hätte zuerst die bevorstehenden Wahlen im Auge gehabt. Auch Geld spielt eine Rolle.



Als das Camp auf der mietfreien städtischen Mülldeponie seinen Anfang nahm, war klar – hier muss auch die europäische Zivilgesellschaft beobachtend, wenn nicht gar helfend auf den Plan treten. Dass viele HelferInnen und AktivistInnen seit 2015 Aufgaben übernehmen die eigentlich den EU-Staaten und den NGOs zukommen sollten, ist hinlänglich bekannt. Und so war es auch im Fall von Vučjak. Dass dort sofort eingegriffen werden musste, war offensichtlich. Mit die ersten, die dort aktiv wurden waren Dr. Karin Tschare-Fehr und ich als Team, sowie der deutsche Journalist Dirk Planert, der daraus eine Art Lebensaufgabe machte. Daraus entstand dann das sogenannte „Team Vučjak“, eine mehr oder weniger lose Gruppe von Menschen aus verschiedenen Bereichen und Ländern, die dann auf Wunsch des Roten Kreuzes eine medizinische Station aufbauten. Natürlich sind auch viele andere HelferInnen und Gruppen seitdem vor Ort aktiv, sowie Einheimische, die sich nicht ihre Mensch-

lichkeit verbieten lassen wollen. Dabei ist der Druck groß, diese dort nicht ausüben zu dürfen.

Nach ca. 100 Tagen, die Dirk Planert dort mit sich abwechselnden Leuten des Teams Vučjak verbrachte, wurde die Arbeit von den Behörden gestoppt. Der Vorwurf: Keine Arbeitserlaubnis. Für zwei im Team gab es eine Strafe und Landesverweis. Die EU versucht uns dabei zu helfen die Arbeit fortsetzen zu dürfen.

Weder die Stadt noch andere politische Verantwortliche im Land hatten es kommen sehen oder sehen wollen, was wirklich passiert, wenn man Menschen auf eine Mülldeponie verfrachtet, ohne sie richtig zu versorgen. Und so stoppte Bürgermeister Šuhret Fazli seine eigene Erfindung. Es sollte eskalieren, um den Druck auf Sarajevo weiter zu erhöhen – die Stadt wollte nicht alleine gelassen werden, so die Argumentation. Aber auch dies klappte nicht, immerhin war das Rote Kreuz involviert, das zwar immer wieder



am Gesichtsverlust vorbeischrämte aber letztendlich seine eigentliche Mission nicht ganz an den Nagel hängen konnte.

Die Gefahr war uns bewusst und wurde bald ausgesprochen: Im herbeigeführten Chaos samt Entscheidungsunfähigkeit, bewegte sich alles rasant auf einen Winter zu, der dort nicht wirklich bewältigbar ist. Aber es passierte ab Ende des Sommers nichts, man traf weder Vorbereitungen noch längerfristige Planungen und Entscheidungen. Die Versorgung wurde immer marginaler, Wasser und Nahrung bekamen zuletzt nur mehr wenige. Bei bis zu 1.000 Menschen sind viele Wochen täglich nur 60-70 warme Essensrationen ausgegeben worden. Die Mittel waren gestrichen worden und Ersatzgelder des Roten Kreuzes gingen aus. Die Menschen im Camp waren von Beginn oft auf sich alleine gestellt – nun aber fast gänzlich. Die medizinische Versorgung blieb kurz aus und verschlechterte sich später zunehmend. Notfälle Vorort zu behandeln ist seitdem ausgeschlossen. In dieser Zeit gab es auch einen Todesfall nach einer Messerstecherei.

Anfang Dezember war es dann soweit. Nachdem das Camp bereits im Regen unterging und nachts die Minusgrade erreicht wurden, kam der Schnee. Vučjak liegt auf ca. 1000 Meter Seehöhe und für gewöhnlich kann es auch schon früher Schneefall geben.

Genau dann kam es zu einem hohen Besuch: Die EU-Menschenrechtskommissarin -Dunja Mijatović ist zu einer Ortsbegehung in das Camp gekommen. Das ist nicht falsch aber die Frage muss gestellt werden: Warum jetzt, wo es eigentlich schon zu spät ist?

Bereits im Mai 2018 kam es zu einem offiziellen Schreiben der Kommissarin des Europarates an den bosnischen Sicherheitsminister Dragan Mektić, das weder zu konkreten Handlungen noch zu einer Veränderung in Bosnien führte. Im Oktober 2019 folgte eine weitere Aufforderung an Bosnien und Herzegowina. Trotzdem muss sich die EU nun gefallen lassen, scharf kritisiert zu werden, nicht beizeiten selbst Notfallpläne in die Wege geleitet zu haben, um der Gefahr, dass nun Menschen sterben könnten, entgegen zu treten.



Dennoch schien nun ein gewisser Druck auf Bosnien bzw. auf Dragan Mektić zu liegen. Am Donnerstag dem 5. Dezember, wenige Tage nach Mijatovićs Ortsbegehung, verkündete der Sicherheitsminister das Camp quasi ab sofort aufzulösen. Die Menschen sollten vorübergehend anderenorts untergebracht werden, um dann nach wenigen Wochen in ein neu adaptiertes Camp in Blažuj, nahe Sarajevo transferiert zu werden.

Noch am selben Abend war der Traum aus, ein Traum an den allerdings ob der Erfahrung mit dem eiskalten politischen Hick-Hack innerhalb Bosniens, die wenigsten wirklich glaubten. Da die Zwischenlösung wieder eine Unterbringung in Bihać bedeutet hätte, ließ der Bürgermeister die Polizei vor dem offiziellen Camp-Bira im Zentrum auffahren und untersagte das Unterfangen sowie die Anlieferung von Decken und Schlafsäcken. Die Menschen müssen somit weiterhin das zynische Tun und die Machtspielchen in Bosnien auf ihrem Rücken tragen, jetzt aber unter Lebensgefahr. Dass es dabei zu Polizeigewalt gegen Flüchtlinge

kommen kann, schien ebenso egal zu sein.

Es sei ferner erwähnt: Noch zwei Wochen vor dem Beschluss zur Räumung hatte die Polizei Menschen aus der Stadt in das Camp zwangsdeportiert. Bis zu dreimal täglich wurden bis zu hundert Leute, die selbst unter unwürdigen Bedingungen





in verlassenen, aber immerhin überdachten Fabrikgebäuden leben, nach Vučjak gebracht. Das passiert ohne den Funken eines humanitären Plans, denn im Camp war nicht mehr genug Platz in den nassen Zelten, und so mussten jene das Camp wieder zu Fuß verlassen. Das bedeutete bei jedem Wetter wieder den Berg hinunter in die Stadt gehen zu müssen, ein Unterfangen von bis zu zwei Stunden. Wir waren vor wenigen Wochen im Camp, und haben vorher eine Helferguppe unterstützt 670 paar Schuhe zu kaufen, die dann im Camp verteilt wurden. Außerhalb des Camps hatten wir, wenn nötig Erste Hilfe geleistet.

Diese Woche folgte ein kleiner, friedlicher Aufstand im Camp Vučjak. Für weni-

ge Tage wurde ein Hunger- und ein Hilfsgüterstreik ausgerufen. Das wenige Essen durfte vom Roten Kreuz nicht ausgegeben werden. Aus dieser verständlichen Konsequenz heraus, waren unser Brennholz und die Öfen, die bereitstanden nicht erwünscht. Es wurde uns mitgeteilt, dass manche bereits lebensmüde sind. Dass der Streik beendet wurde, war in dem ganzen Elend erfreulich. Was nun passieren soll, ist nicht vorhersehbar. Seit dieser Woche holen Dirk, Dean und unsere Leute, Menschen aus dem verschneiten Wald, auch ein Kleinkind war dabei. Vielleicht denken manche, bei dem Wetter könnten sie leichter über die Grenze. Möglicherweise wird dies bald eine tragische Fehleinschätzung. Dies auch wegen der kroatischen Polizei die, wie Amnesty International sagt, auf geflüchtete einschlägt und sie illegal rück- und abschiebt.

Dirk Planert und Dean Blazvic sind also wieder im Einsatz. Ebenso die Gruppe STELP aus Stuttgart. Jetzt wo, das Camp Vučjak aufgelöst wurde, ziehen hunderte zur Grenze um erneut ihr Glück beim „Game“ zu haben, der Weg in die EU.

Auf der sogenannten Balkanroute wird auf Menschen geschossen, Menschen wurden offenbar entführt, verletzt und erniedrigt. Vučjak ist ein Synonym für all dies. Aber Vučjak ist nicht alleine, es herrschen menschenunwürdige Verhältnisse in ganz Europa.

Eine humanitäre Lösung scheint nicht gewollt zu sein, koste es was es wolle. Es ist schwer nun mit einem Fazit abzuschließen. Im Prinzip ist alles möglich, wir sind mitten in Europa an einem Punkt angekommen, wo es einen nicht mehr wundern würde, wenn es am Land so zuginge wie im Mittelmeer. Deshalb müssen wir noch aktiver werden. Ich rufe hiermit die Landnotrettung aus!

Kurzmeldungen

Österreich: Technologieentwicklung zur Jagd auf Flüchtlinge

In Österreich wird gerade unter dem Titel FOLDOUT an einem Forschungsprojekt gearbeitet, das die Jagd auf Flüchtlinge an der EU-Außengrenze durch die Kombination aus verschiedener Überwachungstechniken erleichtern soll. Kombiniert wird die Überwachung von Telefonen mit dem Einsatz von Bewegungsdetektoren, Kameras, Radarsystemen, elektromagnetische Sensoren und Abhörmikrofonen. Anfang 2021 sollen die ersten Probeläufe an der bulgarisch-türkischen Grenze durchgeführt werden, einige Monate später ist der Einsatz am griechisch-türkischen Grenzfluss Evros geplant. Träger des Projekts ist das AIT (Austrian Institute of Technology GmbH), ein Forschungsinstitut im Besitz der Republik Österreich und der Industriellenvereinigung. Dotiert ist das Projekt mit ca. 8,2 Mill. Euro.

Italien: Seenotrettung wieder aufgenommen

Das Rettungsschiff Ocean Viking, gemeinsam betrieben von SOS Mediterranée und MSF (Ärzte ohne Grenzen), durfte seit Oktober wieder mit der Erlaubnis Italiens im Hafen Taranto anlegen und Flüchtlinge an Land gehen lassen. Im Oktober hatte das Schiff an einem Tag 74 Flüchtlinge an der libyschen Küste

aufgenommen und 102 weitere in einer nächsten Operation noch am selben Tag. Im November waren es 215 Menschen gewesen, die im Messina an Land gehen durften. Kurz vor Weihnachten waren es dann wieder 159 Gerettete, die von Freiwilligen an der Mole von Taranto empfangen und mit dem Notwendigsten versorgt wurden. Unten geborgenen Menschen waren zahlreiche Minderjährige sowie mehrere Kleinkinder und schwangere Frauen. Dem Innenministerium in Rom zufolge erklärten sich Deutschland, Frankreich und Portugal zur Aufnahme der Asylsuchenden nach dem im September vereinbarten Malta-Modell bereit.

EU: Resettlement

Europäische Regierungen scheiterten an der Umsetzung ihres Versprechens, bis Oktober 50.000 Flüchtlinge im Rahmen des 2017 beschlossenen Resettlement-Programmes aufzunehmen. Bis zum Stichtag kamen nur 37.520 Flüchtlinge durch das Programm in EU-Staaten unter. Deutschland sicherte zu, 10.200 Flüchtlinge aufzunehmen, bisher wurden 7.793 Geflüchtete nach Deutschland gebracht – unter ihnen vor allem Syrer, Iraker, Eritreer und Sudanesen (Stand 6. Dezember 2019). Viele der Flüchtlinge, die nicht aufgenommen wurden, befinden sich weiterhin in Flüchtlingslagern in Libyen. Öster-

reich verweigerte die Aufnahme dieser besonders vulnerablen Menschen aus Erstfluchtländern. Es steht zu hoffen, dass Österreich unter der neuen Regierung erstmals bei einem Resettlement Programm mitmacht. Im kommenden Jahr sollen EU-weit 30.000 Flüchtlinge aus Krisengebieten in EU-Staaten umgesiedelt werden. „Resettlement ist ein Schlüsselwerkzeug, um zu gewährleisten, dass Menschen, die Schutz brauchen, ihr Leben nicht riskieren und die EU auf sicherem und legalem Weg erreichen“, sagte EU-Innenkommissarin Ylva Johansson in Genf.

Griechenland: Appelle an EU-Staaten

Griechenland sieht sich durch die erneuten schweren Kämpfe in Syrien mit erheblich mehr Flüchtlingsankünften konfrontiert. Doch der Aufruf zur Solidarität mit Griechenland durch einige EU-Mitglieder wurde von rechten Regierungen in Ungarn und anderen EU-Staaten wieder abgelehnt.

Von Jänner bis Mitte Dezember 2019 kamen 70.000 Flüchtlinge von der Türkei nach Europa. Das sind 46 % mehr als während der gleichen Zeitperiode in 2018. Die meisten der ankommenden Flüchtlinge flohen in Folge der Konflikte in Afghanistan und Syrien. 68.000 davon kamen über die Ägäis nach Griechenland, doch die Aufnahme-

camps in Griechenland sind überfüllt.

So erreichte die Zahl der Flüchtlinge im Auffanglager von Moria (Lesvos) im Dezember mit 13.800 Personen einen wohl nur vorläufigen Höchststand. Moria ist auf eine Kapazität von 3.000 Personen ausgelegt.

Türkei: Zwangsweise

Rückführung

Am 25. Oktober 2019 veröffentlichte Amnesty International einen Bericht zu illegalen Rückführungen nach Syrien. Darin ist dokumentiert, wie Mitte 2019 in der gesamten Türkei hunderte syrische Flüchtlinge aufgegriffen, festgenommen und gegen ihren Willen abgeschoben wurden. In der Regel waren sie zuvor getäuscht oder schlicht dazu gezwungen worden, Dokumente zu unterschreiben, die belegen sollten, dass sie selbst ihre Rückkehr nach Syrien gefordert hätten. Einige derjenigen, die es schafften, in die Türkei zurückzukehren, berichteten Amnesty International, dass sie nach ihrer Wiedereinreise herausfanden, dass ihre Ausweisdokumente annulliert worden waren. Ohne gültige Ausweisdokumente erhalten syrische Staatsbürger_innen jedoch keinen Zugang zu grundlegenden Leistungen und das Risiko einer erneuten Abschiebung ist hoch. Eine Verlängerung der Papiere nach ihrer Annullierung wird offenbar nicht ermöglicht, obwohl diese nach türkischem Recht zulässig wäre. Syrischen Flüchtlingen stehen oft keine Rechtsmittel zur

Verfügung, um sich gegen eine Abschiebung schützen zu können.

Libyen: Schwierige

Seenotrettung

Die NGO Sea Eye berichtete Ende Oktober, dass ihr Rettungsschiff Alan Kurdi von maskierten libyschen Sicherheitskräften bedroht und beschossen wurde. Zuvor hatte das Schiff 90 Personen von einem Schlauchboot gerettet. Eine Sprecherperson von Sea Eye berichtet, die Geretteten und Crewmitglieder stünden noch immer unter Schock.

Am 19. und 22. November erhielt die NGO Alarm Phone (Hotline für Personen in Seenot) eine Alarmmeldung über 13 Boote, die von Libyen mit rund 730 Personen aufgebrochen waren. 420 dieser wurden nach Europa gebracht, 287 durch NGO-Schiffe und 133 durch die maltesische Küstenwache aufgenommen. 190 Personen wurden durch die libysche Küstenwache nach Libyen zurückgedrängt und weitere Boote wurden abgefangen. Ein Boot mit rund 94 Personen wird vermisst, berichtet die NGO.

Malta: Protestierende

Asylwerber misshandelt

In Malta ist es im vergangenen Herbst immer wieder zu Protesten gegen die Zustände in Auffanglagern gekommen. Wegen ihres Engagements bei Protesten in der Aufnahmeeinrichtung in Hal Far wurden etliche Flüchtlinge festgenommen und anschließend von Mitgliedern des Special Respond Teams und Offizieren misshandelt. Laut der anonymen Quelle wurden

die Inhaftierten gezwungen, sich mitten im Hof die Kleidung ausziehen, um anschließend mit einem Wasserstrahl zu Boden gebracht zu werden. Die Verantwortlichen stritten die Vorwürfe des Berichtes ab, der Innenminister kündigt Ermittlungen diesbezüglich an.

Die Proteste trugen auch dazu bei, dass mehrere europäische Staaten Flüchtlinge aus Malta aufnehmen.

Nordafrika: Weg durch die Sahara oft tödlich

Die Flucht über das Mittelmeer bleibt eine gefährliche und nicht selten tödliche Route. Doch UNHCR warnt, dass die Route durch Afrika zur Mittelmeerküste doppelt so tödlich ist. Die IOM berichtet, Transportunfälle, Dehydratation, Gewalt, Verhungern und Krankheiten waren die primären Gründe für das Sterben auf den Landwegen.

EuGH: Verstoß gegen EU-Recht

Wegen mangelnder Solidarität in der Flüchtlingskrise haben Ungarn, Polen und Tschechien laut einem Gutachten gegen EU-Recht verstoßen. Die drei Länder hätten sich nicht weigern dürfen, einen Beschluss zur Umverteilung syrischer und anderer Asylwerber_innen aus Griechenland und Italien umzusetzen, befand die Generalanwältin des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), Eleanor Sharpston. Die EU-Staaten hatten 2015 in zwei Mehrheitsentscheidungen die Umverteilung von bis zu 160.000 Asylwerber_innen beschlossen, um Italien und Griechenland zu entlasten. Die drei Län-



der weigerten sich aber, den Beschluss umzusetzen – obwohl der EuGH die Rechtmäßigkeit der Entscheidung in einem späteren Urteil bestätigte. Die EU-Kommission, die unter anderem die Einhaltung von EU-Recht überwacht, hatte die Länder daraufhin geklagt. Die Richter_innen am EuGH sind nicht an die Gutachten der Generalanwältin gebunden. Ein Urteil des Gerichtshofs lag zum Jahreswechsel noch nicht vor.

Deutschland: Bundesverfassungsgericht stärkt Rechte von Dublin-Geflüchteten

In zwei Fällen erkannte das Bundesverfassungsgericht (BVG) zu Gunsten der Betroffenen. Einer dieser Fälle betraf die Unterbrechung des Transfers eines Afghanen nach Grie-

chenland, da die Behörden nicht die Umstände überprüften, mit denen der Afghane in Griechenland nach dem Verfahren konfrontiert wäre. Das BVG betonte in diesem Zusammenhang, dass die Menschenwürde auch nach dem Verfahren garantiert sein muss. Im zweiten Fall ging es um die Unterbrechung des Transfers eines Kindes und seine Mutter nach Italien. Das BVG argumentierte, dass die humanitären Verhältnisse durch das „Salvini-Dekret“ von 2018 so stark beeinträchtigt würden, dass sie für vulnerable Asylsuchende nicht tragbar seien.

Türkei: Zehntausende Syrer_innen verließen Istanbul (ORF) Fast 100.000 Syrer_innen haben 2019 im Rahmen eines umstrittenen Umsiedlungsplans die tür-

kische Millionenmetropole Istanbul verlassen. Das teilte Provinz-Gouverneur Ali Yerlikaya Ende Dezember mit. Die türkischen Behörden hatten angeordnet, dass Syrer_innen, die nicht in Istanbul registriert sind, die Stadt verlassen müssen. Andernfalls würden sie in die Provinz zurückgebracht, in der sie gemeldet sind. Experten schätzten, dass rund 300.000 Menschen von dem Plan betroffen sein könnten. Offiziell registriert sind in Istanbul mehr als 500.000 Syrer_innen.

Die Türkei hat seit Beginn des Krieges in Syrien im Jahr 2011 rund 3,6 Millionen Flüchtlinge aufgenommen – mehr als jedes andere Land der Welt. Die Stimmung hat sich aber gegen die Flüchtlinge gewendet. Menschenrechtsorganisationen kritisierten den Umsiedlungsplan und warfen den Behörden vor, Syrer_innen auch in Kriegsgebiete abgeschoben zu haben. Die Regierung wies das zurück.

Präsident Recep Tayyip Erdogan will Millionen Syrer_innen aus seinem Land in eine Pufferzone im nordsyrischen Grenzgebiet umsiedeln. Auch deswegen hatte er am 9. Oktober dort einen Feldzug gegen Kurdenmilizen begonnen, die die Regierung als Terrorgruppen ansieht.

EGMR: Griechenland darf keine UMF internieren

Der Europäische Menschenrechtsgerichtshof (EMGR) erließ eine einstweilige Verfügung, in der er verordnet, dass Griechenland zwei UMF (unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) aus der Lagerhaft zu entlas-

sen hat, um sie anschließend in eine adäquate Unterkunft zu bringen. Aufgrund der niedrigen Aufnahmekapazitäten bringt Griechenland nach wie vor UMF in Polizeistationen u. ä. unter inadäquaten Bedingungen unter, bis ein Platz in einer Unterkunft frei wird

Malta: Geheimer Deal mit Libyen

Die Times of Malta berichtete im November über einen geheimen Deal Maltas mit der libyschen Küstenwache. Die Zeitung berief sich dabei auf eine anonyme Quelle in der Regierung. Maltas Marine soll demnach der umstrittenen libyschen Küstenwache melden dürfen, wenn sich ein Flüchtlingsboot den nationalen Gewässern nähert, worauf die Libyer es abfangen und die Flüchtlinge zurück in das nordafrikanische Land bringen würden. Ein Regierungssprecher versicherte, Malta würde immer in Übereinstimmung mit internationalen Gesetzen und Konventionen agieren. Allerdings gibt es zumindest in einem Fall Beweise dafür, dass die libysche Küstenwache in Maltas Gewässer eingedrungen ist, um die Flüchtlingsboote in Abstimmung mit Malta zurück nach Libyen zu ziehen.

Niederlande: Aus für Rechtsberatung in erster Instanz

Das niederländische Staatssekretariat für Asyl und Migration verlautbarte, dass Asylsuchende keine staatliche Vertretung und Beratung mehr in der ersten Instanz des Asylverfahrens zur Verfügung gestellt bekommen. Bisher bekamen AsylwerberInnen bereits in den ersten sechs

Tagen nach Antragstellung einen Rechtsbeistand zur Seite gestellt. Nun soll es diesen Rechtsbeistand erst geben, nachdem der Antrag vom Einwanderungs- und Einbürgerungsdienst (IND) abgelehnt wurde. Der Niederländische Flüchtlingsrat warnte vor einer Verschlechterung der Verfahrensqualität beim IND und einer Verzögerung der Verfahren durch Einsprüche und Folgeanträge.

Politikwissenschaftler: Grenzschutz-Obsession führt zu Instabilität

Die Professoren Ruben Andersson (Oxford) und David Keen (LSE) kritisieren in einem in Foreign Policy veröffentlichten Text, dass der Fokus der Europäischen Politik darin liege, ärmeren Nachbarländern die „Drecksarbeit“ zuzuschieben. Dies würde eine Instabilität außerhalb der EU begünstigen, wie sie am Beispiel Libyens zeigen. Sie appellieren an die EU-Länder sich weniger um die Grenzsicherheit als um die Sicherheit von Menschen zu kümmern.

<https://foreignpolicy.com/2019/11/16/border-security-european-union-instability-illegal-immigration/>

UNHCR: Besorgnis über US-Asylpolitik

Die USA präsentierte im November unter dem Titel Bilateral Asylum Cooperative Agreement ein Rückübernahmeabkommen mit Guatemala, das es den US-Behörden erlaubt, Flüchtlinge von der US-mexikanischen Grenze direkt nach Guatemala zurückzuschicken. Ähnliche Abkommen waren in den Monaten

davor schon mit Honduras und El Salvador abgeschlossen worden.

Nicht nur zahlreiche US-amerikanische NGOs, wie Physicians for Human Rights, Refugees International oder Kids in Need of Defense, kritisierten das Abkommen als Bruch internationaler Verpflichtungen, auch UNHCR drückte seine Besorgnis über die neuen U.S. Regelungen aus. Das Abkommen könne zur Folge haben, dass hoch vulnerable Betroffene in Länder deportiert werden, wo sie lebensbedrohlichen Gefahren ausgesetzt sind, warnt UNHCR.

Libyen: Festgehaltene Flüchtlinge als „profitables Businessmodell“

Laut der britischen Tageszeitung The Guardian hat die EU in einem der Zeitung zugespielten Bericht der Kommission an die High-Level Working Group on Asylum and Migration (HLWG) zugegeben, keine Möglichkeit zu haben, die von ihr finanzierte so genannte libysche Küstenwache und ihren Umgang mit Flüchtlingen zu kontrollieren. Die Internierung aufgegriffener Flüchtlinge in Lagern unter schrecklichen Bedingungen sei zudem ein „profitables Geschäftsmodell“ für die libysche Regierung geworden.

Daneben wird festgestellt, dass es keine Registrierung der Flüchtlinge gibt und in den überfüllten Lagern (von denen viele in Konfliktzonen liegen) die Gefahr für Menschenhandel und Missbrauch hoch ist. Im Sommer 2019 waren bei der Bombardierung eines Lagers 53 Menschen getötet und 130 verletzt worden. Nichtsdestotrotz werden von der EU-Kommission die Erfolge

des Deals mit der libyschen Küstenwache gefeiert: Die Zahl der Flüchtlingsankünfte in Italien hat sich 2018 von 107.000 2017 auf 13.000 reduziert, bis August 2019 waren nur mehr 1.100 Menschen gekommen.

EU und Serbien unterzeichnen FRONTEX-Vereinbarung

Die EU und Serbien unterzeichnen eine Vereinbarung, die es FRONTEX erlaubt, Serbien beim Aufbau effizienter Grenzkontrollen zu unterstützen. Dies soll durch gemeinsamen Einsatz und der Bereitstellung von FRONTEX-Teams in den Grenzregionen zu den EU-Staaten Rumänien, Bulgarien und Kroatien passieren. „Illegale Immigration“ und Grenzkriminalität sollen dadurch besser kontrolliert und somit zur Verbesserung der Sicherheit beigetragen werden.

Türkei: Vertrauensanwalt der deutschen Botschaft festgenommen

Laut Spiegel wurde der Vertrauensanwalt der deutschen Botschaft in Ankara wegen Verdachts auf Spionage festgenommen. Er sammelte Informationen über einige türkische Staatsbürger_innen, die in Deutschland einen Asylantrag gestellt hatten. Die deutsche Regierung befürchtet, dass die türkischen Behörden dadurch an sensible Daten der betroffenen Asylsuchenden und ihren Familien kommen. Dies würde eine potenzielle Gefahr für die Betroffenen bedeuten. Das Auswärtige Amt verurteilte die Festnahme des Anwalts als „nicht nachvollziehbar“ und forderte die schnelle Freilassung des Anwalts aus der Untersuchungshaft.

Griechenland: Ablehnung wegen Mangels an Dolmetscher*innen

Eine Gruppe von Rechthilfe-NGOs auf der Insel Lesbos äußern ihre Besorgnis über aktuelle Entwicklungen rund um den Asylprozess: Das Regional Asylum Office (RAO) stellte 28 negative Bescheide an Flüchtlinge aus dem subsaharischen Afrika zu, ohne die rechtlich vorgesehenen Asylinterviews zu führen. Als Grund dafür war der Mangel an Dolmetscher_innen für die jeweiligen Sprachen der betroffenen Flüchtlinge angegeben. Die Unterlassung der Asylinterviews in diesen Fällen sei eine Verletzung des EU-Rechts, betonen die Organisationen.

Libyen: Flüchtlinge nach Rwanda evakuiert

UNHCR berichtet, dass 100 verletzte subsaharische Flüchtlinge in Rwanda angekommen seien. Eine Gruppe, bestehend aus 117 Personen, befindet sich in einer Transiteinrichtung in Gashora (südl. von Kigali), wo sie von UNHCR lebensnotwendige Unterstützung erhalten. Den Betroffenen wurde ein vorläufiger Asylstatus zugesprochen, der es ermöglicht, dass weitere Schritte, wie Resetlement, freiwillige Rückreise in das vorherige Asyl-/ Herkunftsland oder lokale Integration in Rwanda, eingeleitet werden können.

Somalia: Kampala Konvention bestätigt

Somalia ratifizierte eine Konvention zum Schutz von intern Vertriebenen (IDP) in Afrika. Laut UNHCR ist dies „ein signifikanter Meilenstein“ für Somalia, das die weltweit viertgröß-

te Population (geschätzt 2.6 Millionen) von IDPs beherbergt. Alleine 2019 waren 665.500 Personen gezwungen, ihr Zuhause aufgrund von Überschwemmungen, Konflikten und Dürren zu verlassen. Der Schutz von IDPs wird durch unzureichende Unterkünfte, schlechte Sanitäranlagen, drohende Vertreibung und sexualisierte Gewalt ständig in Frage gestellt.

Italien: Gerichtsverhandlung

Sechs Jahre nachdem 250 Personen auf einem Schiffswrack starben, obwohl die italienischen und maltesischen Behörden mehrmals alarmiert worden waren, wird der Fall vor einem Gericht in Rom verhandelt. Einige Offiziere der italienischen Küstenwache, die Marine sowie auch Politiker_innen stehen wegen bewusster Unterlassung von Hilfe vor Gericht. Ein Schiff der Marine hielt sich damals in der Nähe des Notfallortes auf, griff aber nicht ein. Einige der Überlebenden, die Familienmitglieder verloren, werden bei den Gerichtsverfahren anwesend sein.

Schweden: Warnung vor Obdachlosigkeit

Das Netzwerk Are You Syrian warnt, dass Anfang des Jahres 750 Personen ihre Unterkünfte in Schweden verlassen müssen. Die meisten der Betroffenen sind junge afghanische Flüchtlinge, denen vorübergehender Schutz im Rahmen des High School Acts gewährt worden war. Flüchtlinge, die vor dem 24. November 2015 nach Schweden gekommen sind, konnten diesen Auf-

enthaltsstatus zum Zwecke einer Schulausbildung erwerben. Die Swedish Migration Agency erklärte sich jetzt unzuständig für die Unterbringung dieser Gruppe.

Deutschland: 800 Abschiebungen nach Afghanistan

Drei Jahre nach Beginn der Sammelabschiebungen nach Afghanistan fordern Flüchtlingsorganisationen den sofortigen Stopp dieser – auch in Österreich gepflegten – menschenrechtswidrigen Praxis. Das Land sei weiterhin eines der unsichersten der Welt, so der rechtspolitische Referent von Pro Asyl, Bernd Mesovic. Seit 2016 gab es 30 Sammelabschiebungen von Deutschland nach Kabul, wobei rund 800 afghanische Flüchtlinge abgeschoben wurden. Aus Angst vor Abschiebung suchen afghanische Flüchtlinge vermehrt Schutz in Frankreich, wo sie anders als in Deutschland nicht nach Afghanistan abgeschoben werden.

Brasilien: Aufnahme von Flüchtlingen aus Venezuela

UNHCR bewertet die Entscheidung Brasiliens, tausende venezolanische Asylsuchende als Flüchtlinge prima facie anzuerkennen, positiv. Venezolaner_innen, die um Asyl ansuchen und die notwendigen Kriterien erfüllen, sollen ein beschleunigtes Verfahren durchlaufen. Dabei müssen sie an keiner Einvernahme teilnehmen. Von dieser Entscheidung profitierten sofort 21.000 Venezolaner_innen, bei derzeit laut brasilianischen Behörden 224.000 in Brasilien lebenden Venezolaner_innen.

Australien: Aus für lebensrettende Programme

UNHCR zeigte sich enttäuscht über die Entscheidung des Australischen Parlaments, das Gesetz für eine medizinische Evakuierung (MedEvac) zu widerrufen. Diese Entscheidung wird lebenswichtige Untersuchungen für Asylsuchende in küstennahen Aufnahmeeinrichtungen verunmöglichen. Das MedEvac-Programm hat sich seit Beginn 2019 als schnelles, effektives und lebensrettendes Programm für schwer kranke Asylsuchende erwiesen.

Klimakrise: Einfluss auf Flüchtlinge

Wie die BBC berichtet, sind Flüchtlinge besonders von den Auswirkungen von extremen Wetterlagen betroffen. Laut UNHCR sind solche Wetterphänomene bereits jetzt eine große Herausforderung für ihre globalen Einsätze. Diese führten auch zu sekundären Fluchtbewegungen. Temporäre Lager für intern Vertriebene in Afrika und Asien sind bereits schwer betroffen.

Griechenland/Balkan: Illegale Push Backs

2019 wurden zahlreiche Push Backs am Evros dokumentiert. Aufgrund der vom deutschen Nachrichtenmagazin Der Spiegel publizierten Beweise setzte die EU-Kommission Griechenland jetzt unter Druck. Das veröffentlichte Material beweist, dass die griechischen Behörden Asylsuchende über den Fluss Evros an der griechisch-türkischen Grenze zurückdrängen, obwohl dies ein Verstoß gegen europäisches Recht dar-

stellen. Die EU-Kommission ordnete eine Untersuchung durch Griechenland an.

Auch weiter nördlich gehen illegale Zurückweisungen an den EU-Außengrenzen weiter, wie vom Border Violence Monitoring Network (BVMN) veröffentlichtes Datenmaterial zeigt. Dabei wurden vor allem Waffengebrauch während der Ausweisung, gesetzeswidrige Inhaftierungen sowie gewalttätige Übergriffe an den Grenzen festgehalten. Der Bericht analysiert die illegalen und lebensgefährlichen polizeilichen Übergriffe, die entlang der westlichen Balkanroute gesammelt wurden.

Global Refugee Forum: EU-Staaten gefordert

Beim Global Refugee Forum des UNHCR in Genf äußerte sich eine Delegation aus EU-Parlamentarier_innen positiv, dass die EU sich verpflichtet hat, Flüchtlinge innerhalb und außerhalb der EU zu unterstützen. Die MEPs forderten auch von den einzelnen Mitgliedsländern, eine höhere Zahl von Resettlement-Plätzen zur Verfügung zu stellen. Auch sollten Länder außerhalb der EU, die Flüchtlinge aufnehmen und beherbergen, mehr unterstützt werden. Die EU müsse den weltweiten Herausforderungen von Flucht und Vertreibung mit einer ganzheitlichen Herangehensweise begegnen, in deren Mittelpunkt die Menschen und das internationale Recht stehen. Dabei sei es wichtig, weiterhin das Recht auf Asyl in europäischen Staaten zu gewährleisten.

IMPRESSUM

Herausgeber und Medieninhaber:

asylkoordination österreich

A-1070 Wien, Burggasse 81/7, Tel: +43 1 532 12 91

E-Mail: langthaler@asyl.at, Web: www.asyl.at

Konto: IBAN AT08 1400 0018 1066 5749, BIC BAWAATWW

Abopreis: (mind. vier Ausgaben pro Jahr) € 20,-

Redaktion: Herbert Langthaler

Offenlegung: Medieninhaber: *asylkoordination österreich*

Blattlinie: Informationen der Mitglieder und UnterstützerInnen der *asylkoordination österreich* über die Vereinsarbeit, Fragen der österreichischen und internationalen Asyl und Migrationspolitik, über Ursachen und Auswirkungen weltweiter Migrationsbewegungen.

Autor_innen: Daniel Bernhart, Julia Ecker, Anny Knapp, Herbert Langthaler, Wolfgang Salm, Sascha Schießl, Arye Wachsmuth, Samantha Zott

Fotos: Sophia Ausweger, Nora Boerding, Nick Jaussi, Kammler, Anny Knapp, Nadja Meister, Ruben Neugebauer, Dirk Planet, Igor Ripak, UNHCR, Felix Vratny, Arye Wachsmuth,

Lektorat: Klaus Hofstätter, Verena Hrdlicka, Eva Waginger

Grafik: Almut Rink für *visualaffairs* www.visualaffairs.at

Herstellung: Resch KEG, 1150 Wien

Nein, schläft nicht,
während die Ordner der Welt geschäftig sind!

Seid misstrauisch gegen ihre Macht,
die sie vorgeben für euch erwerben zu müssen.

Wacht darüber, dass eure Herzen nicht leer sind,
wenn mit der Leere eurer Herzen gerechnet wird!

Tut das Unnütze, singt die Lieder,
die man aus eurem Mund nicht erwartet!

Seid unbequem, seid Sand,
nicht das Öl im Getriebe der Welt!

Günter Eich, 1950

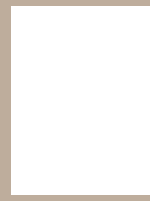


www.gea.at

35x in Österreich | 18x in Deutschland | 1x in der Schweiz

GEA • Waldviertler Schuhe • Taschen • GEA Möbel • GEA Naturmatratzen • GEA Akademie

- Ich möchte Mitglied der *asylkoordination österreich* werden.
 - Einzelperson €35,- / Jahr
 - Verein, Initiative €365,- / Jahr
- Ich möchte die Zeitschrift *asyl aktuell* für €20,- / Jahr abonnieren.
- Ich möchte ehrenamtlich in der *asylkoordination* oder in einem ihrer Mitgliedsvereine MITARBEITEN.



Name

Organisation, Initiative

Anschrift.....

Telefon/Fax

Unterschrift Datum

**asylkoordination
österreich
Burggasse 81/7
A-1070 Wien**